Hamburg, 25. November 1911 — Nr. 47 • 23. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50. Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 ₰, für Versammlungsanzeigen 10 ₰ pro Zeile.

Die bösen Arbeiter und die guten und fürsorglichen Unternehmer.

O, diese bösen Arbeiter! Sie lassen die Welt nicht zur Ruhe kommen. Von gewissenlosen Agitatoren verhetzt, stiften sie überall Unzufriedenheit und beunruhigen immer weitere Kreise der Bevölkerung. Es ist wirklich schrecklich.

Am schlimmsten ist das industrielle Unternehmertum daran. Die guten Unternehmer! Sie sinnen nur darauf, die industrielle Entwicklung zu fördern und das Wohlergehen der Arbeiter zu heben; der Profit ist ihnen ja so sehr Nebensache! Aber die bösen Arbeiter wollen das nicht einsehen! Es ist ihnen offenbar nicht wohl zumute, wenn sie nicht fortgesetzt unerfüllbare Forderungen stellen können. Daß sie aber damit den Fortgang der industriellen Entwicklung stören und die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie unterbinden, ja, daß sie sich selbst schädigen, das sehen sie scheinbar gar nicht. Denn sie schädigen sich doch selbst, wenn sie die Industrie mit ihren ewigen Forderungen und Kämpfen fortgesetzt beunruhigen. Hindern sie den Unternehmer am Erwerb, dann verdienen sie doch selber nichts, denn der Unternehmer ist und bleibt ihr Brotgeber! Und was haben die Arbeiter schließlich davon, wenn die einheimische Industrie durch die unerhörten Forderungen konkurrenzunfähig wird? Dann haben sie den Ast abgesägt, auf dem sie sitzen! Die Arbeiter sollten endlich einmal aufhören, Unzufriedenheit zu stiften und die Industrie zu beunruhigen, dann sollen sie einmal sehen, was für gute Zustände durch das alsbald einsetzende Emporblühen der Industrie Platz greifen werden!

Es muß wirklich weit gekommen sein, wenn die braven Unternehmer solche Klagen erheben müssen. Und Recht müssen sie haben, denn sie stehen ja mit ihren Klagen nicht allein. Weite bürgerliche Kreise und die Vertreter des Handels und Gewerbes, der Landwirtschaft und der Regierung schließen sich den Klagen der Unternehmer an. Es heißt, daß die Begehrlichkeit der Arbeiter sich auch auf die ruhigeren Volkskreise übertrage und demoralisierend wirke. Besonders die Jugend würde dadurch schweren Schädigungen ausgesetzt. Hat nicht das Blatt des Reichskanzlers wiederholt Gelegenheit gehabt, über die zunehmende Genuß- und Verschwendungssucht der Arbeiter klagen zu müssen? Das alles kann doch nicht aus der Luft gegriffen sein. Ja, es ist sogar allen Ernstes behauptet worden, daß die Arbeiter nicht nur die Industrie beunruhigen, sondern auch den internationalen Warenaustausch und den Frieden. Allerdings, die unbeirrbare Friedensliebe der Arbeiter konnte nicht geleugnet werden. Aber diese Friedensliebe soll es sein, die die Angriffslust des Feindes bestärkt! Ja, um die ungeheurlichen Verdächtigungen und Beschuldigungen der Arbeiter sind die Volksfeinde nicht verlegen. Treten im Leben des Volkes Störungen auf, dann sind die Volksfeinde schnell bei der Hand und sagen: die Arbeiter sind schuld. So sollen ja auch die Arbeiter die Schuld an der Teuerung tragen: die errungenen Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen sollen die Verteuerung des gesamten Lebens herbeigeführt haben.

Es ist klar, daß, je mehr die Verleumdungen der Arbeiter geglaubt werden, es für die Volks- und Arbeiterfeinde um so leichter ist, ihre angeblichen Verdienste im hellsten Licht erstrahlen zu lassen, ihren Profit zu sichern.

Da ist zunächst der ungeahnte Aufschwung von Handel und Industrie, den sich die Unternehmer zuschreiben. Aber auch die gesetzgebenden Körperschaften rühmen laut ihre Verdienste, und der Reichskanzler hat bei den jüngsten Teuerungsdebatten im Reichstag die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die angeblichen Vorteile der „bewährten" Wirtschaftspolitik in den höchsten Tönen zu verherrlichen. Wohlstand und lohnende Arbeit hat danach das Volk unter dieser Wirtschaftspolitik gefunden. Warum sollen dann aber die Arbeiter nicht den gebührenden Anteil daran haben? Warum jammern die Unternehmer über die „unerfüllbaren" Forderungen der Arbeiter? Weil sie den zunehmenden Wohlstand und den Ertrag der lohnenden Arbeit in der Hauptsache für sich allein beanspruchen! Deshalb auch schreiben sie sich alle Verdienste um den Aufschwung der Industrie zu, um den Anspruch am Arbeitsertrage daraus herleiten zu können. Wohl mögen sie erhebliche organisatorische Verdienste haben, aber die Leistungen der Arbeiter sind darum nicht weniger verdienstvoll. All die Gebrauchsgüter schaffen die Arbeiter in rastloser, aufreibender Arbeit, aber heuchlerisch geben sich die Unternehmer als die Brotgeber aus, heuchlerisch bezeichnen sie den kärglichen Verdienst und die bittere wirtschaftliche Lage der Arbeiter als „Wohlstand", den die Arbeiter lediglich den guten Unternehmern zu verdanken haben. Denn die Unternehmer sind nach ihren prahlerischen Darstellungen nicht nur die Brotgeber der Arbeiter, sie sind auch der Träger der sozialen Fürsorge, die sie an den Rand der Konkurrenzfähigkeit gebracht haben soll. So sind es denn die Unternehmer, die den Arbeitern die Existenz sichern. Die bösen Arbeiter wollen es bloß nicht glauben — und sie tun recht daran.

Es ist einfach nicht wahr, daß die Arbeiter unerfüllbare Forderungen stellen, weil sie Gefallen finden an der wachsenden Unzufriedenheit des arbeitenden Volkes, weil sie Gefallen finden an der Verteuerung des gesamten Lebensunterhaltes, weil sie Gefallen finden an der zunehmenden Beunruhigung des Erwerbslebens, und weil sie Gefallen finden an der Erprobung ihrer Macht. Das alles sind erschwindelte Behauptungen der Arbeiter- und Volksfeinde, erschwindelt, um ihren Profit zu schützen und die übrige Bevölkerung gegen die Arbeiter einzunehmen. Die Arbeiter sollen daran gehindert werden, ihren berechtigten Forderungen Geltung zu verschaffen. Was alle Verleumdungen nicht vollbringen, das soll die brutale Gewalt vollenden: Polizei, Militär und Justiz gegen die um Verbesserung ihres Daseins kämpfenden Arbeiter! Das allein kennzeichnet das heuchlerische Gebaren der Unternehmer und Arbeiterfeinde zur Genüge.

Die Arbeiter sehen sich durch die Verteuerungspolitik der besitzenden und herrschenden Klassen immer wieder gezwungen, Lohnforderungen zu stellen und wirtschaftliche Kämpfe einzugehen. Die fortschreitende Technisierung und Intensität der Arbeit zwingt sie immer wieder, Arbeitszeitverkürzung und hinreichenden Schutz gegen Betriebsgefahren und Gesundheitsschädigungen zu verlangen. Daß die Lage der arbeitenden Klassen nicht mit Wohlstand, sondern viel richtiger mit Notstand bezeichnet werden muß, geht aus der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Arbeiterfrauen, aus der zunehmenden Heimarbeit und der oft großen Arbeitslosigkeit hervor. Alle Gefahren und Schädigungen des heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystems lasten auf den Arbeitern, und sie müssen sich dagegen wehren, selbst auf die Gefahr hin, als Unruhestifter verleumdet zu werden. Die Arbeiter müssen auch für einen größeren parlamentarischen Einfluß kämpfen, damit die Gewerbe-, Sozial- und Wirtschaftspolitik den Interessen des arbeitenden Volkes angepaßt werden kann, damit Völkerfrieden und Völkerfreiheit, die soziale Entwicklung und Gleichberechtigung gewährleistet wird. Um dieser hohen Menschheitsziele willen wollen die Arbeiter gern Unruhestifter sein, Unruhestifter im ethischen und aufbauenden Sinne.

Das aber, was die Unternehmer und Arbeiterfeinde den Arbeitern andichten wollen, das sind die Verleumder selber; Stifter von Haß, Unzufriedenheit und Beunruhigung, Vertreter der brutalen Gewalt und des Machtkitzels. Ein bornierter Herrenstandpunkt hindert das Unternehmertum, den Arbeitern den ihnen gebührenden Anteil am Arbeitsertrage und am Leben zuzubilligen. Erkämpfen aber die Arbeiter höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit, dann läßt es oft eine niedrige Rach- und Straffucht des Unternehmertums zu einer unabsehbaren Kette von Verwicklungen und Kämpfen kommen. Die Schuld sollen die Arbeiter in jedem Falle tragen. Doch die Arbeiter lassen sich durch keine Macht von ihren berechtigten Forderungen und Kämpfen für ein besseres Dasein abhalten, bis Haß, Rachsucht und Herrenmenschentum beseitigt und die hohen Menschheitsziele erreicht sein werden. Dann wird die Menschheit den bösen Arbeitern noch einmal von Herzen dankbar sein.

Das aber möchten die „guten" Unternehmer verhindern. Die „bösen" Arbeiter werden dafür sorgen, daß es ihnen nicht gelingen wird.

Kein Streikrecht für Staatsarbeiter.

Th. **Berlin**, 19. November.

Da fanden sie sich wieder mal alle zusammen. Von Heydebrand bis zum freisinnigen Pfarrer Naumann und bis zu den süddeutschen bürgerlichen Demokraten waren alle einmütig in dem Bekenntnis: Koalieren dürfen sich die Staatsarbeiter und Beamten, aber streiken dürfen sie nicht.

Es handelte sich um die elsaß-lothringischen Eisenbahner und Werkstättenarbeiter. Sie haben einen Verband gegründet, dessen Statut ausdrücklich alle parteipolitischen und religiösen Bestrebungen ausschließt und nur statistische Erhebungen, sozialpolitische und wissenschaftliche Vorträge, Herausgabe einer Verbandszeitung und Rechtsschutz in Berufsangelegenheiten als Vereinsziele anerkennt. Zum Ueberfluß hatte die Verbandsleitung das Statut der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen „zur Genehmigung" eingereicht, und die „Genehmigung" war erfolgt, obwohl die Direktion weder etwas zu genehmigen noch sonstwie vorzuschreiben hatte. Lange hinterher forderte die Direktion dann noch vom Vorsitzenden des Verbands, er müsse vorher die Tagesordnung der Versammlungen einreichen und sich eine Ueberwachung der Versammlungen durch Oberbeamte der Bahn gefallen lassen. Der Vorsitzende protestierte dagegen unter Berufung auf die Erklärung des Ministers im Reichstage und im Landtage, er werde der Organisation keine Schwierigkeiten bereiten, wenn sie nicht ausgesprochene sozialdemokratische Agitation treibe und das Streikrecht proklamiere. Das sei nicht geschehen, also dürfe dem Verbande nichts in den Weg gelegt werden. Die Generaldirektion kümmerte sich nicht um die Zusicherung des ihr vorgesetzten Ministers, sondern drohte mit Maßregelungen und mit Auflösung des Verbandes, wenn ihren Forderungen nicht Folge geleistet werde. Der Verband fügte sich, reichte die Tagesordnungen ein und ließ sich von Oberbeamten überwachen. In der einen Versammlung war die Tagesordnung erschöpft, und es sollten noch private Angelegenheiten besprochen werden. Der Vorsitzende ersuchte darum den spitzelnden Bahnbeamten, der zur „Ueberwachung" der Versammlung hingeschickt worden war, er möge das Lokal verlassen. Das geschah nach anfänglicher Weigerung. Aber das dicke Ende kam nach. Kurz darauf wurden die beiden Vorsitzenden, die Schriftführer und der Redakteur der Verbandszeitung gemaßregelt, obwohl gegen ihre berufliche Tätigkeit nicht das geringste vorgelegen hatte. Die Sozialdemokratie hatte wegen des Vorfalls im Reichstage eine Interpellation eingereicht, die vom Genossen Emmel begründet wurde. Emmel rügte scharf den groben Mißbrauch der Amtsgewalt und wies mit Recht darauf hin, daß gegen solche Drohungen und Erpressungen der Staatsanwalt einzuschreiten habe.

Die Antwort erteilte der Eisenbahnminister v. Breitenbach. Er machte sich's leicht, indem er sich einen Popanz konstruierte, auf den er dann loshieb. Auf das Reichsvereinsgesetz, so meinte er, dürften sich die Gemaßregelten nicht berufen; denn

das regele nur die polizeiliche Seite, lasse dagegen alle Rechtsverhältnisse unberührt, die sich aus der väterlichen Gewalt ergeben und aus der Beamtendisziplin der Behörden. Die durch den Arbeitsvertrag festgelegten Rechte des Arbeitgebers würden nicht ausgeschaltet. Die Behörden gestatteten ihren Beamten und Arbeitern das Vereinsrecht, doch nur bis zu dem Maße, das durch die besonderen Bedürfnisse des Bahnbetriebs bedingt ist. Ein so großer Betrieb kann nur bestehen, wenn in ihm stramme Zucht und Ordnung herrscht. Wer in den Bahnbetrieb eintritt, namentlich an der Machtgrenze, der muß sich gewisse Einschränkungen seiner staatsbürgerlichen Rechte gefallen lassen. Niemals darf ein Staatsangestellter sich an Bestrebungen auf Umsturz der Staatsordnung beteiligen. Auch eine Arbeitseinstellung darf nicht geduldet werden; ebensowenig ist eine Mißachtung der Vorgesetzten oder eine Gehorsamsverweigerung zulässig. Gewiß darf die Generaldirektion den Verband nicht auflösen; sie ist auch nicht berechtigt, den Beamten, die sie zur Ueberwachung hinschickt, polizeiliche Befugnisse zu erteilen. Aber wenn sie den Wunsch darnach äußert, müssen die Verbandsmitglieder dem Folge leisten. Den Betreffenden ist lediglich gekündigt worden, weil sie sich der Achtungsverletzung, einer Hetze gegen die Verwaltung und der Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht haben. Die Kündigung ist das gute Recht der Verwaltung, wie auch der Angestellten. Dadurch wird die Koalitionsfreiheit nicht vermindert.

Wohl aber hat der Verband seine Befugnisse überschritten; denn er hat bei der Wahl des Arbeiterausschusses in Straßburg nur organisierte Mitglieder gewählt, somit war der Ausschuß nicht mehr aus freier Wahl hervorgegangen, sondern er war ein Organ des Verbandes geworden. (Zuruf: Das war doch eine freie Wahl.) Das war ein Druck gegen die Verwaltung. Auch hat der eine Vorsitzende die Verwaltung scharf kritisiert und Unwahres behauptet. Unter die Erklärung, deren Veröffentlichung die Verwaltung dann mit ihm vereinbarte, schrieb er den Zusatz: „Ich komme dieser Aufforderung der Verwaltung nach, obwohl es eine Anmaßung ist". Das ist doch eine schwerste Achtungsverletzung. Die Sozialdemokratie möchte gern in den Kreisen Eingang gewinnen; sie greift die Autorität der Arbeitgeber an. Da haben wir die Aufgabe, den Bestrebungen der Sozialdemokraten einen Riegel vorzuschieben. Wir erwerben uns dadurch den Dank von Reich und Staat.

Natürlich erntete der Minister mit dieser Scharfmacherrede den lebhaften Beifall der bürgerlichen Parteien. Nachdem er es verstanden hatte, die unpolitischen Eisenbahner in rote Umstürzler zu verwandeln, war sein Spiel gewonnen. Dieses Rezept hilft stets. Nun trat einer nach dem andern auf und unterstrich, was der Minister betreffs des Streikrechts der Eisenbahner gesagt hatte. Zuerst der Zentrumsmann Becker-Arnsberg. Er habe ein warmes Herz für die Eisenbahner. Sie müssen sich auch koalieren können. Aber ein Streikrecht steht ihnen natürlich nicht zu. — Ihnen folgte der konservative Graf Westarp: Ein Beamter darf nicht Sozialdemokrat sein; das wäre gegen seinen Diensteid. Unter den Beamten muß eine besondere Disziplin aufrecht erhalten werden. Streiken dürfen sie unter keinen Umständen. — Der dritte war der nationalliberale Becker-Heidelberg: Wir halten fest an dem Koalitionsrecht für Beamte und Arbeiter. Eine Polizeiaufsicht über ihre Konferenzen darf nicht stattfinden. Sie dürfen sich auch über ihre dienstlichen Verhältnisse beraten. Aber streiken dürfen sie nicht. — Dann kam der unentwegt freisinnige Müller-Meiningen. Er sprach zwar den Satz, daß den Eisenbahnern kein Streikrecht zustehe, nicht klar aus, noch weniger freilich erkannte er es an. Er zog sich damit aus der Schlinge, daß er gegen die Sozialdemokraten loszog, über ihren Terrorismus klagte, unter dem auch die Hirsch-Dunckerschen zu leiden hätten. Schließlich bat er den Minister, Vertrauen zu den Arbeitern zu haben. — Der Reichsparteiler Höffel war wieder offenherzig. Er billigte die Maßregelungen; denn der sozialdemokratischen Anmaßung müsse entschieden entgegengetreten werden. Noch halte sich das Gros unserer Beamten von der Sozialdemokratie fern. Ein Streikrecht steht ihnen nimmermehr zu. Auch Behrens als Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung (ein Zweig der Antisemiten), der Generalsekretär der christlichen Bergarbeiter, schüttete seinen Senf in denselben Topf: Wir wünschen das unbedingte Vereinsrecht für die Arbeiter, aber ohne Streikrecht. Dann schimpfte er nach holder Gewohnheit auf uns, weil wir die Freiheit der Arbeiter mit Füßen treten, ihnen das freie Koalitionsrecht rauben, die Freizügigkeit der Arbeiter unterbinden und was der Narreteien noch mehr waren. Triumphierend stellte Behrens fest, daß sich alle bürgerlichen Parteien auf dem Boden gefunden hätten, die Staatsarbeiter sollten sich zwar koalieren können, doch ein Streikrecht stehe ihnen nicht zu.

Der Ring war geschlossen. Die Beweisführung hat nur ein kleines Loch. Es fehlt nämlich der Beweis, warum die Staatsarbeiter und speziell die Eisenbahner nicht selber streiken dürfen. Das Koalitionsrecht wurde ihnen großmütig zugestanden. Aber wenn sie die wirksamste und unerläßlichste Betätigung desselben, eben die Verweigerung der Arbeitskraft, anwenden wollen, dann saust das Beil nieder. Warum kein Streikrecht? Weil dann der Verkehr stockt? Ei, natürlich soll er das! Der Streikende muß dem Unternehmer Schwierigkeiten bereiten, sonst hat doch der ganze Streik keinen Zweck. Und je empfindlicher die Schläge sind, die ein Streik dem Unternehmer versetzt, desto besser für die Streikenden. Als diesen Herbst in England durch den Eisenbahnerstreik der Riesenverkehr eine Woche lang lahmgelegt war, da mußten die Bahndirektionen nachgeben. Wäre der Streik für die Unternehmer ein Honigbrot, da würden sie nicht genug davon bekommen können. Eben weil es kein Zuckerbrocken für sie ist, muß der Streik auch von den Staatsarbeitern angewendet werden können. Der Staat rangiert dabei mit allen andern Unternehmern in gleicher Reihe. In Frankreich, England, Italien und Oesterreich hätten die Eisenbahner noch lange warten können, ehe sie zu ihrem dürftigen Rechte kamen, wenn sie nicht gestreikt hätten.

Auch in Deutschland wird es dazu kommen, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Eisenbahner unerträglich werden sollten. Vorerst können alle Arbeiter aus den Reichstagsdebatten vom 13. und 14. November aufs neue lernen, wie ihr wichtigstes Recht, das Recht der Arbeitsverweigerung, in den Händen der bürgerlichen Parteien aufgehoben ist. In diesem Punkte bleiben sie unverändert, was sie waren Die eine reaktionäre Masse.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die Auszahler der Reiseunterstützung!

Anweisungen für die Auszahler, die bei der Auszahlung dieser Unterstützung streng beobachtet werden müssen. Wir empfehlen daher, diese Anweisungen für den Winter aufzubewahren, damit sie in Zweifelsfällen stets zur Hand sind.

Die Reiseunterstützung wird nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ausgezahlt.

Reiseunterstützung erhält nur das Mitglied, welches im Besitze einer Reiselegitimation unseres Zentralverbandes ist. Auf Reiselegitimationen ausländischer Zimmererorganisationen oder anderer Zentralverbände darf Unterstützung nicht ausgezahlt werden.

Die Reiselegitimationen werden nur vom Zentralvorstand ausgestellt; für den Winter 1911/12 sind dies Karten von blaugrauer Farbe.

Die Reiselegitimation muß auf der Rückseite die eigenhändige Unterschrift ihres Inhabers tragen.

Die Auszahlung der Reiseunterstützung darf im Laufe des Winters in jeder der im „Verzeichnis der Auszahler der Reiseunterstützung" aufgeführten Zahlstellen nur einmal erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die Zahlstellen Berlin und Hamburg, in welchen für vier, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg und München, in welchen für drei, und Barmen, Breslau, Cöln, Dortmund, Essen, Hannover, Kiel, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart, in welchen für zwei hintereinander folgende Tage die Unterstützung gewährt wird.

Wir machen die Auszahler in diesen Zahlstellen darauf aufmerksam, daß diese Unterstützung nicht in der Gesamthöhe an einem Tage, sondern in täglichen Raten in Höhe der einfachen Unterstützungssätze zu zahlen ist.

Die Auszahler haben sich, bevor sie Unterstützung auszahlen, von folgendem zu überzeugen:

Name und Buchnummer müssen im Mitgliedsbuch und auf der Reiselegitimation übereinstimmen.

Das Mitgliedsbuch muß den beigedruckten Stempel (Reise-Legitimation erhalten 1911-1912. Der Zentral-Vorstand) enthalten, der ausweist, daß der Inhaber des Mitgliedsbuches für den laufenden Winter eine Reiselegitimation erhalten hat.

Die Summe der von dem Mitgliede bereits in diesem Winter bezogenen Reiseunterstützung darf den auf der Reiselegitimation bezeichneten Gesamtbetrag noch nicht erreicht haben. Wo der Betrag erreicht ist, ist das Mitglied ausgesteuert, und darf es weitere Unterstützung nicht mehr beziehen.

Das Mitglied darf für denselben Tag noch keine Unterstützung bezogen haben.

Falls das Mitglied die erste Unterstützung für den Winter erhebt, muß es von seinem letzten Arbeitsort mindestens 35 km zurückgelegt haben, um die Unterstützung beziehen zu können.

Sind alle diese Vorbedingungen erfüllt, dann kann der auf der Reiselegitimation verzeichnete tägliche Unterstützungssatz ausgezahlt werden.

Den Empfang der Unterstützung muß das Mitglied durch eigenhändige Unterschrift auf den vom Zentralvorstand gelieferten Quittungsformularen bestätigen. Andere Formulare als diese, wie Zettel usw., dürfen als Quittungen nicht verwendet werden, und wird die Zentralkasse deren Anerkennung verweigern.

Auf den Quittungsformularen sind vom Auszahler der Reiseunterstützung der ausgezahlte Unterstützungsbetrag, der Name der Zahlstelle, die Nummer des Mitgliedsbuches und der Reiselegitimation einzutragen.

Außerdem ist dem Empfänger der Unterstützung der ausgezahlte Betrag in das Mitgliedsbuch in die dafür vorhandenen Rubriken einzutragen.

Für diese Eintragungen empfiehlt es sich der besseren Uebersicht wegen, die jedesmalige erste Unterstützung, die das Mitglied in diesem Winter bezieht, auf einer neuen Seite des Mitgliedsbuches einzutragen.

Die zur Auszahlung der Reiseunterstützung nötigen Gelder legt die Zahlstelle auf Konto der Zentralkasse aus. Wo die Mittel nicht ausreichen, sind Vorschüsse zu fordern. Hierzu sind die zu dem Zwecke gelieferten Postkarten zu benutzen. Die Zentralkasse sendet jedoch nur Geld, wenn die Karte vom Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer unterzeichnet ist.

Die Reiseunterstützungsquittungen sind an jedem Monatsschluß nebst einer Aufrechnung an den Zentralvorstand einzusenden. Die Formulare für die monatlichen Aufrechnungen dienen gleichzeitig als Einschlagestreifen, in die alle Quittungen einzuschlagen sind.

Außer den hier gegebenen Anweisungen müssen die Auszahler sämtliche Bestimmungen des „Reglement für reisende Mitglieder und Reiseunterstützung" genau befolgen.

Reiselegitimationen.

Die Reiselegitimationen stehen den Mitgliedern vom Montag, 27. November, ab zur Verfügung.

Mitglieder, die eine Reiselegitimation wünschen, müssen ihr Mitgliedsbuch mit einer entsprechenden kurzen Mitteilung an den Zentralvorstand einsenden. Vor der Absendung des Buches haben die Mitglieder zu prüfen, ob sie die nachstehenden statutarischen Bestimmungen voll erfüllt haben, weil die Ausstellung einer Reiselegitimation hiervon abhängt.

Reiselegitimation.

§ 8

1. Die Unterstützung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche im Besitze einer Reiselegitimation des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands sind.

2. Reiselegimationen werden nur vom Zentralvorstand ausgestellt und haben nur für den betreffenden Winter Gültigkeit.

3. Anspruch auf eine Reiselegitimation haben:

a) Mitglieder, welche zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind (Siehe Reglement für Arbeitslosenunterstützung.);

b) Junggesellen, welche sich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande anschlossen;

c) Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen, die ein Jahr organisiert sind und 40 Wochenbeiträge geleistet haben. (Die im Auslande geleisteten Beiträge werden mitgezählt.)

4. Bei Anträgen auf Ausstellung von Reiselegitimationen ist dem Zentralvorstand das Mitgliedsbuch einzusenden. Die unter c bezeichneten Mitglieder haben auch das Mitgliedsbuch der ausländischen Organisation mit einzusenden. Nach dem Auslande werden Reiselegitimationen nicht gesandt.

5. Junggesellen haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie sich vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande anschlossen. Diesen Zwecken dient ein vorgedruckter Vermerk, welcher bei der Aufnahme vom Kassierer auszufertigen und dem Mitgliedsbuch einzuverleiben ist.

6. Auf alle Fälle müssen die Beiträge für das laufende Jahr voll entrichtet und die Verpflichtungsmarke für das Jahr 1910 in das Mitgliedsbuch eingeklebt sein.

7. Mit der Reiselegitimation wird den reisenden Mitgliedern gleichzeitig ein Verzeichnis eingehändigt, worin neben den Zahlstellen, in welchen Reiseunterstützung ausgezahlt wird, die Adressen der Auszahler angegeben sind. In Zahlstellen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, darf Reiseunterstützung nicht ausgezahlt werden.

Alle Sendungen, auch die, die durch die Zahlstellenkassierer geschehen, sind portofrei zu machen und müssen 20 ₰ in Briefmarken für Rückporto beigelegt werden. Sendungen, denen Rückporto nicht beigelegt ist, werden unfrankiert an den Absender zurückgesandt und haben diese das Strafporto zu tragen.

Arbeitsgelegenheit.

In fast allen Zahlstellen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets ist augenblicklich eine starke Nachfrage für Zimmerer für durchweg andauernde Arbeiten vorhanden. Kameraden, die dort in Arbeit treten wollen, können sich an folgenden Stellen melden:

Duisburg. Im Verkehrslokal bei A. Marx, Feldstr. 9.
Dortmund. Im Verbandsbureau, Lessingstr. 32, 1. Et.
Essen. Im Verbandsbureau, Beuststr. 70, 1. Et.

Der Zentralvorstand.

Kassengeschäftliches.

Die Abrechnung vom dritten Quartal betreffend, gaben wir in voriger Nummer dieses Blattes die Zahlstellen bekannt, welche eine Abrechnung noch nicht eingesandt hatten. Hierunter sind irrtümlich die Zahlstellen Eisleben und Regensburg benannt; beide sandten ihre Abrechnungen rechtzeitig ein.

Adolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Arbeitgeberfreundliche Tarifpolitik im Deutschen Bauarbeiterverbande (Gau Bremen).

(Schlußbemerkungen.)

Die „Grundstein"-Redaktion wird anständiger, sie scheint einzusehen, daß es dauernd nicht zweckdienlich ist, Gesinnungsgenossen mit Dreck zu bewerfen und „christliche" Arbeiterverräter zu umschwänzeln. Die „Baugewerkschaft" hat die deutlichen Fußtritte auch schon erteilt. Auch bestreitet die „Grundstein"-Redaktion nicht mehr, daß durch das Eingesandt unseres Kameraden Bäumert die Lügenepistel der Lankenau und Borgmann sich erübrigten. Wenn genannte Redaktion sich dagegen verwahrt, daß sie niemand aufgefordert habe, Schutt abzuladen gegen Holst, so übersieht sie geflissentlich, daß behauptet ist, sie habe all den eingesandten Schutt veröffentlicht und sei bestrebt gewesen, eine sachliche Diskussion zu hintertreiben, und daß sie dem Verrat, der begangen ist, nicht steuerte, sondern ihn förderte. Außerdem hat sie versucht, die Richtigstellung unseres Kameraden Bäumert unglaubwürdig zu machen.

Der Zentralvorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes scheint auch einzusehen, daß auf diese Art keine Rosen für den Bauarbeiterverband zu pflücken sind. Das Zentralvorstandsmitglied Steiniger sagte in einer Versammlung in Marne (siehe „Grundstein" Nr. 46), daß man diese Polemik nicht vom persönlichen, sondern vom sachlichen Standpunkt beurteilen müsse. Der Zimmererverband wolle nämlich die Einschaler zu sich herüberziehen, und das könne und dürfe der Bauarbeiterverband nicht zugeben. Wo Steiniger diese Weisheit wohl schöpfte? Behauptet ist von mir, daß die wenigen Einschaler im Unterweseremsgebiet nur dazu gebraucht werden, unter Ausschaltung der Organisation der Zimmerer tariflich die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer an den Betonbauten zu drücken. Nur um diese Tatsachen zu erschüttern, hat man die persönliche Stänkerei betrieben, der ich nicht gefolgt bin. Bei Philippi sehen wir uns wieder!

*

Einiges aus den Einigungsämtern.

Im „Grundstein" Nr. 45 teilt der Gauvorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Gau Bremen, allerlei aus dem Bezirksschiedsgericht Bremen mit.

Es wird darauf verwiesen, daß nach einer Aussprache in den ersten Sitzungen des Bezirksschiedsgerichts, die Meinung dahin ging, die Abstimmungen so zu veröffentlichen, daß die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts nach außen nicht erkenntlich sei. Wenn der Gauvorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes diese Sitten durch seine Berichterstattung in Nr. 45 des „Grundstein" beseitigt, dann mag er auch die Verantwortung dafür tragen, wenn sie ganz aufgehoben werden. Wir wollen zu dieser Berichterstattung einiges sagen.

Am 28. Oktober 1910 stand im Bezirksschiedsgericht die Frage zur Entscheidung, ob die Betonfirma Kossel aus Bremen unter den Vertrag von Wilhelmshaven fällt. Diese Frage ist nicht, wie der „Grundstein" schreibt, einstimmig verneint, sondern mit fünf gegen vier Stimmen. Die Arbeitnehmer stimmten geschlossen dafür; sie waren also der Meinung, die ganze Betonarbeit ließe sich sehr gut unter den allgemeinen Vertrag bringen und regeln. In Wilhelmshaven bekamen die Zimmerer bei den Einschalungsarbeiten den Zimmererlohn, nur bekamen die Bauarbeiter bei den andern Betonarbeiten nicht den Bauarbeiterlohn.

Am 28. Oktober 1911 stand im Bezirksschiedsgericht die Frage zur Entscheidung, ob der im Juni 1910 abgeschlossene Vertrag der Firma Kossel mit dem Deutschen Bauarbeiterverband für Nordenham mit dem allgemeinen Vertrag von Nordenham kollidiere. Der „Grundstein" läßt sich nun der Wahrheit zuwider berichten, daß durch die Stimme des Kameraden Holst der Vertragsbruch des Bauarbeiterverbandes durch Schiedsspruch festgestellt worden sei. Der Berichterstatter verschweigt geflissentlich, daß der Schiedsspruch mit sechs gegen drei Stimmen gefaßt ist. Also der Kamerad Holst brauchte sich nur der Stimme zu enthalten und der Vertragsbruch wäre trotzdem vom Schiedsgericht festgestellt. Der Betonvertrag mit Kossel in Nordenham hatte für die Einschaler eine Lohnreduzierung gebracht, trotzdem ist der Berichterstatter des „Grundstein" der Meinung, ich sollte schiedsgerichtlich ihre Tollheiten gutheißen und im Interesse des Bauarbeiterverbandes Selbstmord begehen, das heißt, die Zimmererlöhne drücken helfen.

Als im Sommer 1911 45 Zimmerer der Firma Kossel aus Bremen in Hamburg Einschalungsarbeiten machten und die Arbeit einstellten, weil die Zustände an der Baustelle verbesserungsbedürftig waren, spielten sich auch Vorgänge ab, die in Anbetracht der obigen Schilderungen verdienen festgehalten zu werden. Zur Regelung dieser Angelegenheiten war ein Vertreter der Zimmerer und zwei Mitglieder des Bauarbeiterverbandes mit Kossel in Verhandlung getreten. Ein Vertreter des Bauarbeiterverbandes trat in Anwesenheit des Herrn Kossel gegen die Zimmerer so rabiat auf und beschuldigte sie des Vertragsbruches in einer Form, daß der Vertreter der Zimmerer und der zweite Vertreter des Bauarbeiterverbandes den ersten Vertreter des Bauarbeiterverbandes mit Herrn Kossel allein sitzen ließen. Auch in der nachfolgenden Schlichtungsinstanz vertrat derselbe würdige Vertreter den Standpunkt, daß die Zimmerer eine Vertragsverletzung begangen hätten; bei der Abstimmung war aber sein Herz in den Hosen gefallen, er stimmte nicht, dadurch wurde der Vertragsbruch der Zimmerer besiegelt nud der Zweck der Arbeitseinstellung illusorisch gemacht.

Holst.

*

Dem Kollegen A. Borgmann, Bremen, müssen wir auf seine Schreiberei im „Grundstein" Nr. 44 erwidern, daß die im „Zimmerer" Nr. 43 erschienene, von uns unterzeichnete Notiz von uns selbst herrührt, wir einen Verfasser dazu nicht bedurften. Vielleicht hat er einen solchen nötig gehabt bei seiner Schreiberei, was uns aber gleich sein und nicht hindern soll, ihn nochmals über die Verhältnisse auf Helgoland zu informieren. Denn Borgmann kennt die Verhältnisse nicht, sonst könnte er nicht solche Unwahrheiten zusammenschreiben, wie er tatsächlich getan hat. Wir stellen fest, daß bei der Firma Rodiek nach wie vor genügend Streikbrecher (Maurer wie Bauarbeiter) vorhanden sind. Ferner wird behauptet, daß für den Tiefbau auf Helgoland kein Tarifvertrag besteht. Das kommt natürlich nur für den deutschen Bauarbeiterverband in Betracht, wir Zimmerer stehen auf dem Standpunkt, daß der Lohn beim Tiefbau mindestens so hoch sein muß wie beim Hochbau. Diesen Standpunkt haben wir auch bei der Firma Hagemann durchgesetzt. Die Prahlerei im „Grundstein", wir Zimmerer zehrten als Freibeuter von den Errungenschaften des Deutschen Bauarbeiterverbandes, wäre besser unterblieben; denn solche Beleidigungen einer andern Gewerkschaft gegenüber liegen nicht im Interesse der modernen Arbeiterbewegung. Sie zu begehen sollte vor allen Dingen ein besoldeter Gewerkschaftsbeamter sich für zu gebildet halten. Wir wundern uns auch darüber nicht, daß der Vertrag, den wir Zimmerer mit der Firma Hagemann abgeschlossen haben, auf das Konto des Deutschen Bauarbeiterverbandes geschrieben wird, obwohl bei genannter Firma ein Tarif für Bauabeiter noch nicht besteht. Im übrigen hatten wir in Nr. 43 des „Zimmerer" erklärt, daß für uns die Stänkereien des „Grundstein" betreffs Helgoland erledigt seien. A. Borgmann möchten wir aber empfehlen, sich über die Verhältnisse auf Helgoland selber zu informieren und nicht mit Sachen zu kommen, die ihm nur andere Leute vordiktiert haben können.

Wilhelm Bertram. Jul. Junge. H. Kaak.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperrt ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in **Bielefeld, Bremen, Oldenburg** und **Vegesack**, in **Düsseldorf** die Geschäfte von A. Zensen, Schulte, Meier und Lindgens, in **Lüdenscheid** die Firma W. Schöttlar, in **Neumarkt i. Schl.** das Geschäft von Thiersch, in **Rendsburg** die „Karlshütte", in **Rotenburg b. Bremen** die Geschäfte von Dettmer, Köster und Lüdemann, in **Rülisheim i. Oberelsaß** das Geschäft von Fischer, in **Strasburg i. d. U.** das Geschäft von H. Repschläger, in **Velbert** die Geschäfte von Keller, Krieger und Sandfort (Tönisheide).

Oesterreich.

Gesperrt sind **Königsberg, Königswald** und **Weipert.**

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: **Kiszékely und Brassó.**

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von **St. Gallen.**

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.*

XIV.

196.

In Sachen des Westdeutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe auf Aufhebung einer Entscheidung des Essener Einigungsamtes vom 4. Februar d. J. erkennt das Zentralschiedsgericht am 17. Oktober 1911 dahin:

Die Zentralorganisationen werden angewiesen, innerhalb dreier Monate von der Zustellung ab den Vertrag für das Lohngebiet Essen zum Abschluß zu bringen. Ueber die strittig bleibenden Zusätze soll die zweite Instanz endgültig entscheiden.

Gründe:

Das Essener Einigungsamt hat als Schiedsgericht am 4. Februar d. J. dahin entschieden, daß die Festsetzung einer halbmonatlichen Lohnzahlungsperiode innerhalb des Essener Lohngebietes unzulässig sei; hiergegen wurde von Arbeitgeberseite Berufung zum Zentralschiedsgericht eingelegt.

Bei der Beratung dieser Berufung wurde übereinstimmend festgestellt, daß der Essener Vertrag bis heute noch nicht die Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes und der Zentralvorstände der vertragschließenden Gewerkschaften gefunden hat, somit gemäß § 11 des Vertragsmusters noch nicht abgeschlossen gilt. Das Zentralschiedsgericht war daher nicht in der Lage, als Tarifinstanz tätig zu sein, mußte vielmehr die Zentralorganisationen vor allem anweisen, mit tunlichster Beschleunigung in der vorgeschriebenen Weise den Vertrag zum Abschluß zu bringen.

197.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Delmenhorst, gegen das Bezirksschiedsgericht in Bremen erkennt das Zentralschiedsgericht am 17. Oktober 1911 dahin:

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen behufs Feststellung, ob die Delmenhorster Arbeitgeber verpflichtet sind, für Bauhilfsarbeiter, die Tiefbauarbeiten ausführen, den tarifmäßigen Lohn zu zahlen.

Gründe:

In Delmenhorst führen die dem Arbeitgeberverband angehörenden Unternehmer sowohl Hoch- als Tiefbauten aus und haben in ihrem Vertrage vom 29. September 1910 auch für „Erdarbeiter" einen Lohntarif vereinbart. Es ist darüber Streit entstanden, ob ein auswärtiger Tiefbauunternehmer, der im Lohngebiete Delmenhorst Tiefbauten ausführt, die dortigen Vertragslöhne den Erdarbeitern zu bezahlen hat. Bei der Verhandlung wurde bestritten, daß die einheimischen Delmenhorster Unternehmer bei Tiefbauten die Vertragslöhne wirklich bezahlen. Die Sache war deshalb zur Feststellung dieses Tatbestandes an die zweite Instanz zurückzuverweisen. Werden die Vertragslöhne in Delmenhorst von den dortigen Unternehmern bei Tiefbauten bezahlt, so sind sie nach Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 66 auch von dem auswärtigen Unternehmer zu bezahlen.

198.

In Sachen des Bundes der Baugeschäfte von Bremen und Umgegend erkennt das Zentralschiedsgericht am 17. Oktober 1911 dahin:

Das Zentralschiedsgericht sieht sich außerstande, eine allgemeine Definition des Begriffes Hoch- und Tiefbau zu geben. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Im allgemeinen sind maßgebend das örtliche Herkommen, die Veranlagung der betreffenden Arbeiten durch die Berufsgenossenschaft und die wissenschaftliche Praxis.

Gründe:

In Bremen ist Streit darüber entstanden, ob die beim Bahnhofbau vorkommende Herstellung eines Tunnels auf dem Bahnhofsareale der Teil einer Hochbauarbeit sei, in welchem Falle die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit innegehalten und die festgesetzten Löhne bezahlt werden müßten. Die Parteien sind darüber zu keiner Einigung gelangt, und auch die beiden Tarifinstanzen konnten keine Entscheidung treffen, welche Arbeiten als Hoch- oder Tiefbauten im Sinne der Tarifverträge anzusehen seien.

Auch das Zentralschiedsgericht konnte zu einer Abgrenzung von Hoch- und Tiefbau nach diesem neuen Gesichtspunkte nicht gelangen, sondern mußte sich darauf beschränken, allgemeine Richtpunkte, die der Beurteilung der strittigen Fragen regelmäßig zugrunde zu legen seien, anzuführen.

199.

In Sachen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Stadt Lehrte und Umgegend, E. V., erkennt das Zentralschiedsgericht am 17. Oktober 1911 dahin:

Der Einspruch des Arbeitgeberverbandes Lehrte gegen die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 105 vom 17. Februar 1911 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Durch seine Entscheidung Nr. 105 vom 17. Februar 1911 hat das Zentralschiedsgericht unter Aufhebung des Urteils der zweiten Instanz in Hannover vom 16. Juli 1910 dahin erkannt, daß Anderten zu dem hannoverschen Ortsvertrag gehört und aus dem Lehrter Ortsvertrag ausscheidet. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Stadt Lehrte und Umgegend erhebt Einspruch gegen das gefällte Urteil mit dem Antrage, dieses Urteil aufzuheben und das Urteil der beiden Vorinstanzen zu bestätigen. Die Begründung geht dahin, Anderten gehöre nach dem Statut des Baugewerbeamtes zu Lehrte, infolgedessen gehörten die dortigen Arbeitgeber dem Lehrter Verbande und nicht dem hannoverschen Arbeitgeberverbande an. Demgemäß hätten sowohl Anderten wie Misburg nie zum hannoverschen Arbeitgeberverbande gehört. Zwar hätten sich die hannoverschen Arbeitgeber verpflichtet, bei Arbeiten an den genannten Orten hannoversche Löhne zu zahlen, das gelte aber nicht für anderwärts wohnende Arbeitgeber. Nach § 8 des bestehenden Vertrages entscheide die zweite Instanz endgültig.

Der „Einspruch" war aus formalen Gründen zu verwerfen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch das entscheidende Gericht ist bei einem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht zulässig. In Frage käme nur eine Anfechtungsklage gemäß §§ 1041, 1044 Zivil-Prozeßordnung, die binnen einer Notfrist von einem Monat zu erheben wäre. Für eine derartige Klage wäre das Zentralschiedsgericht unzuständig.

Die Frage, ob eine derartige Anfechtungsklage mit Erfolg angestrengt werden könnte, ist hier nicht zu untersuchen. Nach der Einspruchsfrist liegen die gesetzlichen Gründe für eine solche Klage nicht vor.

200.

In Sachen des Arbeitgeberverbandes des Maurer- und Zimmerergewerbes in Naumburg a. d. S., Berufungsklägers, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe am 17. Oktober 1911 dahin: Der Antrag des Arbeitgeberbundes auf Wiederaufnahme des durch Urteil Nr. 57 vom 18. Februar 1911 beendeten Verfahrens wird als unzulässig verworfen.

* Vergl. „Zimmerer" Nr. 8 Seite 85, Nr. 9 Seite 97, Nr. 11 Seite 120, Nr. 12 Seite 136, Nr. 13 Seite 151, Nr. 16 Seite 200, Nr. 17 Seite 212, Nr. 18 Seite 223, Nr. 19 Seite 232, Nr. 21 Seite 252, Nr. 22 Seite 263, Nr. 23 Seite 272 und Nr. 44 Seite 443.

Gründe.

Durch Entscheidung Nr. 57 vom 18. Februar 1911 hat das Zentralschiedsgericht erkannt: In Naumburg a. d. S. ist die nach dem Dresdener Schiedsgericht vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnerhöhung aller Bauhilfsarbeiter, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzuzahlen. Der Arbeitgeberverband des Maurer- und Zimmergewerbes in Naumburg a. d. S. und Umgegend verlangt die Wiederaufnahme des Verfahrens, weil er nicht gehört worden sei.

Der Antrag war aus formellen Gründen zu verwerfen, weil das Zentralschiedsgericht in letzter Instanz entscheidet und eine Wiederaufnahme des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht zulässig ist. Es konnte nur eine Anfechtungsklage gemäß §§ 1041, 1044 der Zivilprozeßordnung in Betracht kommen. Für diese würde aber das angerufene Gericht nicht zuständig sein. Die Berufung wurde seinerzeit geschäftsordnungsmäßig dem Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe allerdings mit sehr kurzer Frist vor dem Termin zugestellt. Dies rechtfertigt sich mit der ganz außerordentlichen Geschäftslage des Zentralschiedsgerichts, welchem bei seiner Konstituierung im Januar 1911 über 200 Sachen eingereicht wurden. Diese wurden in zwei Monaten erledigt, weil allseitig eine rasche Erledigung für dringend erachtet wurde. Da eine Vertagung nicht beantragt wurde, so würden die Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage gar nicht gegeben sein.

Petition

der dem Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe, dem Deutschen Bauarbeiterverbande, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverbande christlicher Bauarbeiter Deutschlands angehörenden Beisitzer des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe, betreffend:

Uebernahme der Kosten des „Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe" auf Reichsfonds.

An den Hohen Bundesrat und den Hohen Reichstag, Berlin.

Berlin, 15. Oktober 1911.

Die im Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe organisierten Baugewerbetreibenden (25 000 Betriebe) und die im Deutschen Bauarbeiterverband, Zentralverband der Zimmerer Deutschlands und Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands organisierten Bauarbeiter (zirka 400 000 Personen) haben die Arbeitsbedingungen seit einer Reihe von Jahren durch Tarifverträge geregelt.

Die für die Jahre 1910 bis 1913 abgeschlossenen Verträge umfassen jetzt nahezu das ganze Deutsche Reich, sie sind auch auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zwischen unorganisierten Arbeitgebern und unorganisierten Arbeitern von großem Einfluß. Wenn durch die Tarifverträge das Baugewerbe während der Vertragsdauer vor größeren Störungen bewahrt bleibt, so kommt dies nicht nur den Bauarbeitgebern und Bauarbeitern zugute, sondern der gesamten deutschen Volkswirtschaft.

Von allgemeiner Bedeutung sind daher die für die Behandlung von Streitigkeiten in den Tarifverträgen vorgesehenen Institutionen. Der zwischen den Zentralorganisationen bei Beendigung des vorjährigen großen baugewerblichen Kampfes auf Vorschlag dreier vom Reichsamt des Innern ernannten Unparteiischen abgeschlossene Hauptvertrag bestimmt im § 5:

„Zur Entscheidung von Berufungen gegen die Urteile der örtlichen Schiedsgerichte sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisationen und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt drei, die Zentralverbände der Arbeiter wählen zusammen ebenfalls drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet; einigen sie sich hierbei nicht, werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt."

Dieses Zentralschiedsgericht ist im Januar d. J. gebildet worden, nachdem sich die Vertragsparteien auf einen Unparteiischen — Geheimen Regierungsrat Dr. Wiedfeldt vom Reichsamt des Innern, Berlin — geeinigt hatten und zwei weitere Unparteiische — Oberregierungsrat Mayr, München und Magistratsrat Wölbling, Berlin — vom Reichsamt des Innern ernannt worden waren.

Das Zentralschiedsgericht ist besonders in der ersten Zeit seiner Tätigkeit von beiden Parteien stark in Anspruch genommen worden, es hat durch seine zahlreichen Entscheidungen nicht nur eine große Zahl örtlicher Streitigkeiten zum schnellen Abschluß gebracht, sondern auch durch seine grundsätzlichen Auslegungen der einzelnen Tarifvertragsbestimmungen dem Ausbruch manches neuen Streites vorgebeugt. Trotzdem hat das Zentralschiedsgericht, wie ja bei der großen Verbreitung der Tarifverträge nicht anders zu erwarten ist, noch fortgesetzt über eine große Menge von Anträgen zu verhandeln und zu entscheiden, sein Weiterbestehen ist im allgemeinen Interesse durchaus erforderlich.

Die durch die Tätigkeit des Zentralschiedsgerichts entstehenden Kosten sind bis vor kurzem aus Reichsmitteln (Etat des Reichsamt des Innern) insofern getragen worden, als Herr Oberregierungsrat Mayr-München die Gebührnisse für die Reisen zum Sitzungsort Berlin aus der Reichskasse erhalten hat. Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Wiedfeldt und ein unter diesem arbeitender mittlerer Beamter vom Reichsamt des Innern als Protokollführer wurden zu ihrer Tätigkeit im Zentralschiedsgericht von ihren sonstigen Dienstgeschäften dispensiert; ebenso ist Herrn Magistratsrat Wölbling vom Magistrat zu Berlin die Genehmigung zur Annahme des Schiedsrichteramtes erteilt worden.

Weitere persönliche Kosten entstanden also bisher nicht, ebensowenig sachliche, weil die Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten mit Genehmigung des Reichsamt des Innern in dessen Kanzlei angefertigt wurden.

Infolge mehrjähriger Beurlaubung des Geheimen Regierungsrats Dr. Wiedfeldt ins Ausland ist die Wahl eines andern Unparteiischen erforderlich geworden. Die Parteien haben sich auf Herrn Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prennermünchen geeinigt. Durch die Reisen desselben nach Berlin entstehen nun Kosten. Ferner erfordert die Heranziehung einer Hilfskraft zur Führung der Protokolle und Registratur sowie die Ausfertigung und Versendung der Entscheidungen geringe Geldmittel. Die Höhe dieser Beträge kann nicht genau angegeben werden, weil die Häufigkeit und Dauer der Sitzungen sich nicht voraussehen läßt, wir glauben aber nicht, daß die Gesamtkosten *M* 3000 bis *M* 4000 im Jahre übersteigen werden.

Das Reichsamt des Innern hat sich nicht bereit erklärt, die hier angegebenen Gesamtkosten aus seinem Fonds zu zahlen, will vielmehr nur die Reisekosten des von ihm ernannten Unparteiischen, Oberregierungsrat Mayr-München in Zukunft tragen.

Wir sind dagegen der Meinung, daß die Kosten einer Institution, welche bereits gezeigt hat, daß sie den gewerblichen Frieden im Deutschen Reiche in hohem Maße zu fördern und der deutschen Volkswirtschaft damit außerordentliche Dienste zu leisten in der Lage ist, voll auf die Reichskasse übernommen werden sollten, zumal diese Institution ihre Entstehung den Vorschlägen der von einem Reichsamt ernannten Unparteiischen verdankt und die Kosten sehr gering sind.

Ferner möge darauf hingewiesen werden, daß, wenn die Parteien sich nicht auf Dr. Prenner geeinigt hätten, dann analog dem Vorgange bei Gründung des Zentralschiedsgerichts, der neue Unparteiische von dem Reichsamt des Innern ernannt worden wäre, mit der Folge, daß dann nach der Auffassung des Reichsamts die Kosten ohne weiteres, wie bei Herrn Oberregierungsrat Mayr, auf Reichsfonds übernommen worden wären.

Weiterhin empfiehlt es sich im Interesse des Ansehens der Unparteiischen nicht, dem einen Unparteiischen die Auslagen vom Reiche, dem andern von den Parteien erstatten zu lassen.

Endlich kann man auch den Gemeinden, welche ihren Beamten die Tätigkeit als Unparteiische im Zentralschiedsgericht gestattet haben, billigerweise nicht zumuten, auch noch die Kosten einer Einrichtung zu übernehmen, die dem ganzen Reiche zugute kommt.

Ehrerbietigst

Die Beisitzer des Zentralschiedsgerichts.

Enke. Behrens. Lüscher. Lauffer. Paeplow. Silberschmidt. Schrader. Wiedeberg.

In der Petitionskommission des Reichstages wurde auf Antrag unseres Genossen Schwarz-Lübeck gegen die Stimmen zweier Mittelstandsvertreter aus dem Zentrum beschlossen, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Vertreter des Reichsamts des Innern verharrte auf dem ablehnenden Standpunkt, den das Reichsamt des Innern am 8. Februar 1910 in der Budgetkommission der Frage gegenüber eingenommen hatte, ob die Erstattung der Tages- und Reisekosten auch andern als den vom Reichsamt ernannten schiedsrichterlichen Staatsbeamten gewährt werden solle; man würde sonst nur veranlassen, daß auch noch andere Institutionen mit derartigen Wünschen kommen.

Vom Referenten Schwarz und den Abgeordneten Severiang, Wiedeberg, Cuno und Link wurde den Bedenken des Regierungskommissars, dem sich auch der Zentrumsabgeordnete Göhring namens der zu schonenden Steuerzahler des Mittelstandes angeschlossen hatte, die triftigen Gründe für eine einheitliche Vergütung der Schiedsrichter aus Reichsmitteln entgegengehalten. Der Kostenpunkt solle nach der Berechnung der Petition höchstens *M* 4000 betragen; kämen einmal in späterer Zeit andere Zentralinstanzen hinzu, so würde am Ende höchstens ein Betrag von *M* 20 000 aus der Reichskasse aufzuwenden sein. Als Zeichen der wachsenden Inanspruchnahme des Zentralschiedsgerichts wurde beispielsweise angeführt, daß in den Sitzungen vom Februar und März d. J. jeweils an drei Sitzungstagen 185 Fälle aus 150 Orten des Deutschen Reiches verhandelt worden sind. Die Petition kann noch im Plenum des Reichstages erledigt werden, falls sich niemand dabei zum Worte meldet; denn strittige Sachen bleiben jetzt von der Tagesordnung weg.

Die Differenzen in Chemnitz, worüber wir in der vorigen Nummer unseres Blattes berichteten, waren Gegenstand der Erörterung einer Schlichtungskommissionssitzung am 7. November. Diese entschied dahin, daß der entlassene Zimmerer den Unternehmer Pemp beim Gewerbegericht auf Zahlung des Lohnes für den Tag der Entlassung zu verklagen habe. Entscheide das Gewerbegericht zugunsten des Entlassenen, so habe nach Ansicht der Schlichtungskommission der Unternehmer Pemp den Entlassenen wieder einzustellen. Da der Unternehmer Pemp sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärte, wurde die Sperre über sein Geschäft am 8. November aufgehoben. In der Lohnklage fand am 10. November Termin vor dem Gewerbegericht statt. Der Unternehmer Pemp war nicht erschienen, hatte aber seinen Lehrling gesandt mit dem Lohn für einen halben Tag. Er hat damit den Anspruch des Entlassenen anerkannt; eingestellt hat er diesen aber noch nicht, angeblich wegen Arbeitsmangels. Die am Streik beteiligt gewesenen Kameraden sind bis auf einen, der bei Pemp angefangen ist, alle anderweitig in Arbeit.

Die Sperre über das Geschäft von Fütterer in Grimmen ist aufgehoben. Am 30. August stellten bei Herrn Fütterer zehn Zimmerer die Arbeit ein, weil Herr Fütterer den tarifmäßigen Lohnaufschlag für schmutzige Arbeit nicht zahlte. Daraufhin setzte Herr Fütterer die Namen dieser Kameraden auf eine schwarze Liste und versandte diese in ganz Vorpommern. Nach der Arbeitseinstellung trat die Schlichtungskommission zusammen und entschied, daß der tarifmäßige Lohnaufschlag für die fragliche Arbeit zu zahlen sei. Sie entschied aber auch dahin, daß die Arbeit wieder aufgenommen werden müsse. Sie wurde auch wieder aufgenommen, jedoch lösten sieben Mann im Laufe des 2. September das Arbeitsverhältnis, um sich anderweitig Arbeit zu suchen. Herr Fütterer veranlaßte nun den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Neuvorpommern, seinerseits die sieben Mann vermittels schwarzer Listen zu verfolgen, was der betreffende Verbandsvorstand auch tat. Gegen die Lösung des Arbeitsverhältnisses wurde von seiten des Herrn Fütterer die zweite Tarifinstanz, der Herr Bürgemeister von Grimmen, zum Schiedsspruch angerufen. Er fällte diesen am 11. September dahin, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses „als eine Maßregelung des Arbeitgebers seitens der Arbeitnehmer aufgefaßt werden" müsse. Der Schiedsrichter hielt das „gesamte Verhalten" unserer Kameraden „als eine Verletzung des Tarifvertrages seitens der Arbeitnehmer . . . . und die Zimmerer. für verpflichtet, die Arbeit bei dem Maurer- und Zimmermeister Fütterer wieder aufzunehmen".

Der Schiedsspruch basiert auf der irrigen Annahme, daß der Arbeitsvertrag mit dem Tarifvertrag identisch ist. Der Tarifvertrag verpflichtet aber nicht zur Arbeit, sondern er enthält nur Normen für den Fall, daß gearbeitet wird. Ob die Arbeiter arbeiten wollen oder nicht, bei wem sie arbeiten oder nicht arbeiten wollen, ist ihre persönliche Angelegenheit, es macht auch nichts aus, ob nur ein Arbeiter nicht arbeiten will oder tausend Arbeiter zugleich das nicht wollen; es verstößt auch nicht gegen den Tarifvertrag, wenn sich die Arbeiter verabreden, nicht zu arbeiten. Nur wenn damit Forderungen verknüpft sind, die den Tarifvertrag abzuändern bezwecken, ist die Arbeitsverweigerung ein Verstoß gegen den Tarifvertrag. Nun gab es aber gegen den hier in Frage kommenden Schiedsspruch keine weitere Berufung, weil der Grimmener Tarifvertrag dem Hauptvertrage nicht angeschlossen ist und daher Berufungen aus ihm nicht an das Zentralschiedsgericht gelangen. Unsere Kameraden konnten sich nicht anders als durch die Verhängung einer Sperre über das Geschäft des Herrn Fütterer wehren, es wurde eine solche verhängt.

Am 15. November hat nun eine Konferenz von Organisationsvertretern in Grimmen stattgefunden. Nach langen Verhandlungen wurde folgende Einigung angenommen, die im „Zimmerer" und in der „Baugewerkszeitung" mitgeteilt werden soll.

„Beide Parteien erklären die Streitsache durch die heutige gründliche Auseinandersetzung für erledigt und sollen sofort die von Herrn Fütterer-Grimmen und dem Bezirksarbeitgeberverband Neuvorpommern herausgegebenen schwarzen Listen wie auch die von der Organisation der Zimmerer über den Platz des Herrn Fütterer-Grimmen verhängte Sperre aufgehoben werden. Herr Fütterer erklärt, aus dieser Sache gegen die betreffenden Leute keine Maßregelung anzuwenden, sondern wird die Leute, die sich melden, je nach Bedarf einstellen."

Vereinbarungen für Zimmerer am Betonbau in Cassel. Die Bestrebungen unserer Kameraden in Cassel auf eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Betonbau sind von Erfolg gewesen. Allerdings bedurfte es bei der Aktiengesellschaft Lolat erst einer viertägigen Arbeitseinstellung, an der 41 Zimmerer, 3 Schreiner und 2 Einschaler beteiligt waren. Wie wir bereits in voriger Nummer mitteilten, hatte die „Casseler Bauvereinigung" ein Eingreifen abgelehnt, weil die in Frage kommenden Firmen nicht ihre Mitglieder seien. Die mit den Firmen geführten Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß der Stundenlohn sofort um 2 ₰ erhöht wurde, von 58 auf 60 ₰. Auch die Anträge bezüglich der Ueberstunden und der Ueberlandarbeit haben Berücksichtigung gefunden. Die getroffenen Vereinbarungen werden als Anhang dem Tarifvertrage für Cassel angefügt. Sie haben bereits die Zustimmung unserer Kameraden gefunden. Die beteiligten Firmen, außer der Aktiengesellschaft Lolat, haben sich inzwischen dem Deutschen Betonarbeitgeberbund angeschlossen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bochum. Die am 5. November abgehaltene Mitgliederversammlung befaßte sich im ersten Punkt der Tagesordnung mit dem Bauarbeiterschutz. Hierzu wurde mitgeteilt, daß die Bauarbeiterschutzkommission in ihrer letzten Sitzung beschlossen habe, gemeinsam mit der christlichen Organisation eine Petition an den Magistrat einzureichen, um eine bessere Pflege und Förderung des Bauarbeiterschutzes zu erwirken. Ferner wurde beschlossen, zur Deckung der Kosten einen Mitgliedsbeitrag von 10 ₰ zu erheben. Hierauf referierte Genosse Klotz über die Reichstagswahl und die Teuerung. Seine interessanten Ausführungen fanden lebhaften Beifall, wie auch die am Schlusse an die Anwesenden gerichtete Aufforderung, dafür zu sorgen, daß bei der Reichstagswahl wirkliche Arbeitervertreter gewählt würden, mit starker Zustimmung aufgenommen wurde. Unter „Verbandsangelegenheiten" wurde zur Sprache gebracht, daß Kamerad Schenk-Herne das Gerücht verbreite, die Schlichtungskommission in Bochum hätte seine Interessen nicht vertreten und der Obmann, Kamerad Schäfer, hätte ihm brieflich geraten, er, Schenk, solle die Sache wegen des Landgeldes auf sich beruhen lassen. Kamerad Schäfer stellte an der Hand des Materials fest, daß Schenk die genaue Abschrift des Unternehmers Haase-Gerthe erhalten habe, worin Haase entschieden bestreite, zum Landgeldzahlen verpflichtet zu sein, da die Entfernung keine 8 km betrage. Kamerad Schäfer hat dann Schenk empfohlen, er möge es genau feststellen lassen, ob es tatsächlich 8 km seien, damit die Zahlstelle Herne sich keine Blamage zuziehe. Vor allen Dingen möchte Schenk bei weiteren Maßnahmen dem Gauleiter vorher Mitteilung machen. Schenk wurde zu unserer heutigen Versammlung schriftlich eingeladen; er kam aber nicht. Die Versammlung bezeichnete dieses Verhalten Schenks als eine Feigheit. Ferner wurde dem Kameraden Schenk von unserer Zahlstelle empfohlen, sich etwas mehr an die Wahrheit zu halten und den Mund etwas weniger voll zu nehmen; denn in den gutgemeinten Ermahnungen des Kameraden Schäfer könne ein Bremserlaß nicht erblickt werden. Darauf wurde von der Versammlung beschlossen, für nächsten Sonntag eine Hausagitation vorzunehmen. Dann erfolgte Schluß der Versammlung, die wegen des schlechten Wetters von nur 80 Mitgliedern besucht war.

Breslau. Im Gewerkschaftshause tagte am 30. Oktober eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Die Reichsversicherungsordnung und die Notwendigkeit der Verschmelzung der Ortskrankenkassen. 2. Abrechnung vom zweiten und dritten Quartal 1911 und Beschlußfassung über Erhebung eines Winterbeitrages zugunsten der Lokalkasse. Ueber den ersten Punkt referierte Arbeitersekretär Peikert. Redner behandelte in eingehen-

der Weise die Reichsversicherungsordnung und die Veränderungen, die sie in bezug auf das Krankenkassenwesen im Gefolge habe. Für die Arbeiter gelte es nunmehr, sich mit ihr vertraut zu machen und die bestehenden Einrichtungen den neugeschaffenen Verhältnissen anzupassen. Dazu gehöre auch, daß man die vielen Breslauer Ortskrankenkassen verschmelze, um eine leistungsfähigere Kasse zu schaffen, die den Arbeitern mehr Vorteile bieten könne, als die vielen verschiedenen Kassen. In den nächsten Wochen dürften mehrere Versammlungen zu diesem Zwecke abgehalten werden, da heiße es: alle Mann auf dem Posten. Lebhafter Beifall lohnte den Redner. Eine Diskussion fand nicht statt. Hierauf wurden die Abrechnungen bekannt gegeben. Sie ergaben am Schlusse des dritten Quartals einen Lokalkassenbestand von ℳ 1720,88. Auf Antrag der Revisoren wurden die Kassierer entlastet. Vom Vorstand lag folgender Antrag vor: „In Anbetracht der schlechten Lokalkassenverhältnisse wolle die Versammlung beschließen, für dieses Jahr zwei Extrabeiträge in Höhe des jetzigen Wochenbeitrages von jedem Mitglied zu erheben. Die Extrabeiträge sollen sofort nach den statutarisch festgelegten Beiträgen erhoben werden, also für die ersten zwei Wochen im Dezember." Gegen den Antrag des Vorstandes wendeten sich nur zwei Redner, während alle andern Diskussionsredner sehr lebhaft dafür eintraten. In der Abstimmung wurde der Antrag fast einstimmig angenommen. Damit erreichte die Versammlung ihr Ende.

Crimmitschau. Eine Mitgliederversammlung am 7. November befaßte sich im ersten Punkt der Tagesordnung mit dem Bauarbeiterschutz. Der Vorsitzende gab die Vorschriften bekannt und machte auch auf die zur Förderung des Bauarbeiterschutzes unternommenen Schritte aufmerksam, wie die Petition an das Rats- und Stadtverordnetenkollegium. Das Ergebnis müsse abgewartet werden. Hieran schloß sich die Quartalsabrechnung und die Bekanntgabe des Mitgliederstandes. Der Kassierer wurde entlastet. Die Kontrolle der Arbeitslosen findet wieder beim Kameraden Zschenderlein statt in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags. Unter „Umfrage" wurde noch auf verschiedene Mißstände aufmerksam gemacht.

Frankenhausen a. K. Am 12. November fand unsere Mitgliederversammlung statt, die von allen Mitgliedern, bis auf zwei, besucht war. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung: „Die gegenwärtige gewerkschaftliche Lage", hielt uns Kamerad Möckel einen Vortrag. Die Ausführungen fanden allenthalben Anklang und wurden mit Beifall aufgenommen. Unter „Verschiedenes" kam zunächst die Entlassung des Kameraden Kitzig auf dem Karnstedtschen Zimmerplatz zur Sprache. Von mehreren auf dem Platze beschäftigten Kameraden wurde der Vorfall wahrheitsgemäß geschildert, worauf die Versammlung entgegen der Behauptung des Kameraden Kitzig in dem Vorkommnis eine Maßregelung nicht zu erblicken vermochte. Es wurde daher auch mit Entschiedenheit der Vorwurf zurückgewiesen, daß die Zahlstelle in der Sache keine Schritte unternommen hätte. Nachdem noch einige andere Angelegenheiten erörtert waren, wurde die Versammlung geschlossen.

Glauchau. Am 12. November fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Zunächst wurde ein Antrag des Volksvereins beraten, wonach alle Gewerkschaften zur Erwerbung eines Grundstückes einen Beitrag von ℳ 2 pro Mitglied zahlen sollen. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß es doch besser sei, die Errichtung eines Heimes für alle Gewerkschaften in Aussicht zu nehmen. Die Urabstimmung über die Einführung einer Krankenunterstützung ergab Annahme derselben und wurde hierüber endgültiger Beschluß gefaßt. Im Kartellbericht machte der Vorsitzende die Versammlung auf die Pflichten zur bevorstehenden Reichstagswahl aufmerksam und wurden dem Wahlfonds ℳ 10 überwiesen. Dem Bericht von einer gemeinsamen Sitzung mit den Maurern und einer solchen mit der Bauarbeiterschutzkommission wurde zugestimmt. In der ersteren Angelegenheit soll im Januar nächsten Jahres eine gemeinsame Mitgliederversammlung stattfinden. Zur Deckung der Kosten für die Bauarbeiterschutzkommission sollen die beteiligten Gewerkschaften pro Mitglied und Jahr 10 ₰ steuern. Die Hausagitation in unserer Zahlstelle war von Erfolg, so daß uns jetzt noch vier unorganisierte Zimmerer gegenüberstehen. Diese scheinen aber der Organisation nicht beitreten zu wollen. Trotzdem beschloß die Versammlung, daß, wenn sie sich nach dem 1. April nächsten Jahres zur Aufnahme melden, von ihnen ein Eintrittsgeld von ℳ 10 gefordert werden soll. Die auf Anregung des Gauleiters nochmals in Lichtenstein vorgenommene Agitation war wiederum erfolglos. Die Abrechnung vom dritten Quartal wurde genehmigt und dem Kassierer für seine exakte Kassenführung ein Lob ausgesprochen. Zum Schluß forderte der Vorsitzende zu regem Besuch der nächsten Versammlung auf, weil dann die Neuwahlen zum Vorstande stattfänden.

Grimma i. S. Hier fand am 12. November eine schwachbesuchte Mitgliederversammlung statt. Nachdem die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, wurden die bevorstehenden Reichstagswahlen kurz besprochen und die Anwesenden aufgefordert, in ihren Bekanntenkreisen zu agitieren, damit eine starke Wahlbeteiligung erzielt und unser Kandidat als Sieger aus der Wahl hervorgehe. Es wurde bedauert, daß zu der Versammlung die Unorganisierten nicht erschienen waren, obwohl sie sämtlich Einladung durch Handzettel erhalten hatten. Die Abrechnung vom dritten Quartal wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Sehr eingehend wurde der Bauarbeiterschutz erörtert und der Vorstand beauftragt, sich in den Besitz der bestehenden Vorschriften zu setzen, damit wir informiert seien und entsprechend eintreten könnten. In einer Petition soll die Amtshauptmannschaft ersucht werden, dem Bauarbeiterschutze größere Beachtung zu schenken. Ein infolge eines Unfalles seit langem erkrankter Kamerad sprach für die erhaltene Unterstützung brieflich seinen Dank aus. Aus dem Kartellbericht ist Nennenswertes nicht hervorzuheben. Den Kameraden wurde empfohlen, sich den Arbeiterführer durch den 14. und 11. Wahlkreis anzuschaffen. Auch wurde ihnen anheimgegeben, das Geschäft des Genossen H. nach besten Kräften zu unterstützen. Zum Auszahler der Reise- und Arbeitslosenunterstützung wurde Kamerad Köhler gewählt. Eine Anregung des Vorstandes auf Erhebung eines Winterbeitrages von 5 ₰ für die Lokalkasse stieß auf heftigen Widerspruch und mußte fallen gelassen werden. Unsere Hauptversammlung findet am 17. Dezember statt; jeder Kamerad hat die Pflicht, für guten Besuch zu sorgen.

Hannover. Am 16. November tagte hier eine gut besuchte außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Vortrag des Landtagsabgeordneten Rob. Leinert über „Gewerkschaften und Reichstagswahl". 2. Festsetzung des Winterbeitrags für 1911/1912. 3. Bewilligung von Mitteln für die ausgesperrten Tabakarbeiter. 4. Verschiedenes. In eineinhalbstündiger Rede führte der Referent aus, daß der nun seinem Ende entgegengehende Reichstag für die Besitzenden viel, für die Arbeiter aber absolut nichts Gutes geschaffen habe. Für die Besitzenden Liebesgaben, für die Arbeiter Steuern. Die Reichsfinanzreform habe den Arbeitern die unentbehrlichsten Lebensmittel ungeheuer verteuert und die Reichsversicherungsordnung raubte ihnen die Selbstverwaltung in den Ortskrankenkassen und brachte für die Landkrankenkassen erhebliche Verschlechterungen. Der Termin für die Witwen- und Waisenversicherung, der ursprünglich auf den 1. Januar 1910 festgelegt war, wurde bis 1. Januar 1912 verschoben, weil es sich herausstellte, daß nur 50 Millionen Mark für diesen Zweck vorhanden waren. Dagegen seien 450 Millionen Mark an Liebesgaben an die reichen Schnapsbrenner und Agrarier usw. aufgewendet worden. Was die so viel gerühmte Witwen- und Waisenversicherung für „Vorteile" biete, erläuterte Redner an der Hand der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Dieser reaktionäre Reichstag, der die Wandlung vom Bülowblock zum schwarz-blauen Schnapsblock durchgemacht, habe so viel verbrochen, daß am 12. Januar 1912 gründlich mit ihm abgerechnet werden müsse. Zu guter Letzt habe die Regierung geglaubt, noch etwas tun zu müssen, um den Anschein zu erwecken, als ob sie doch noch sozialpolitisches Verständnis besitzt, sie brachte das neue Versicherungsgesetz für die Privatangestellten ein. Die organisierten Arbeiter haben alle Ursache, aufzupassen, daß ein derartiger Reichstag nicht wieder zusammenkommt. Das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Verschärfung des bestehenden Strafgesetzbuches beweist zur Genüge, welchen unheilvollen Einfluß die Scharfmacher, allen voran der Zentralverband der Industriellen, bei der Regierung besitzt. Deshalb muß jeder bei der bevorstehenden Wahlarbeit tatkräftig mithelfen und am 12. Januar seine Stimme einem Sozialdemokraten geben. Denn keine andere Partei im Reichstage vertritt die Interessen des werktägigen Volkes als die Sozialdemokratie. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine interessanten Ausführungen. Der Vorsitzende ersuchte die Anwesenden, im Sinne des Referats zu handeln, wenn der Ruf an sie ergeht, bei der Wahlarbeit mitzuhelfen. Auch die im Winter in ihre Heimat reisenden Kameraden müßten für Verbreitung der sozialistischen Ideen sorgen, indem sie mit ihren Angehörigen über die politischen Ereignisse, die sie in der Großstadt gesehen und mit erlebt haben, sprechen. Im zweiten Punkt wurde ein Antrag des Vorstandes, wonach in diesem Winter während der beitragsfreien Zeit (12 Wochen), ein jedes Mitglied, das in Arbeit steht, jede Woche eine Marke zu 30 ₰ zu kaufen hat, einstimmig angenommen; Kranke und Arbeitslose sind frei, müssen sich aber diese Wochen in ihrem Mitgliedsbuche abstempeln lassen. Abgestempelt wird nur im Bureau. Zum dritten Punkt wurden den ausgesperrten Tabakarbeitern drei bis vier Raten à ℳ 50 Unterstützung zugebilligt, die alle 14 Tage an das Kartell abgeführt werden sollen. Unter „Verschiedenes" wurden mehrere Fragen beantwortet, betreffend die neu eingetretenen Mitglieder Thies und Förstenberg.

Hirschberg. Am 7. November tagte im Gasthof „Zur alten Hoffnung" unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, die von 70 Kameraden besucht war. Im ersten Punkt der Tagesordnung erstattete Kamerad Heinrich den Kartellbericht. Er teilte mit, daß Genosse Lange einen Vortrag über die Krankenkassenwahlen gehalten habe, die am 19. November stattfinden und betonte, daß die größeren Gewerkschaften sich rege daran beteiligen, eventuell bei Verbreitung von Flugblättern helfen möchten. Des weiteren soll in den Gewerkschaften tüchtig für den Konsumverein agitiert werden, damit auch jeder Gewerkschafter Mitglied im Konsumverein wird. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal bekannt, die für richtig befunden und worauf der Kassierer entlastet wurde. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des dritten Quartals 289. Ferner teilte der Kassierer die Namen der Kameraden mit, die wegen Schulden gestrichen werden mußten. Im dritten Punkt folgte die Regelung der Arbeitslosenkontrolle. Es wurden drei Meldestellen errichtet. Als Kontrolleure wurden gewählt für Bezirk 1 Kamerad Simmon, Bezirk 2 Kamerad Rudolf August, Bezirk 3 Kamerad Stumpe. Die Meldezeit ist wie bisher nur von 9 bis 11 Uhr vormittags. Arbeitslos hat sich jeder zu melden, wenn er einen Tag arbeitslos ist, und zwar denselben Tag, abends nach Feierabend beim Kassierer. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung findet nur Sonnabends, eine halbe Stunde nach Feierabend, in der „Alten Hoffnung" statt. Anschließend hieran erfolgte die Aufnahme von vier Junggesellen in den Verband. Der Vorsitzende sprach sodann noch über das Freiwerden der Lehrlinge und ermahnte die Kameraden, vor allen Dingen darauf zu achten, daß den Lehrlingen auch keine andern als Zimmerarbeiten angewiesen würden. Zum Schluß wurde auf Antrag der Zimmerer von Hermsdorf einstimmig beschlossen, eine Extramarke zu 50 ₰ im Anschluß an die Beitragsperiode zu kleben. Auch wurde noch angeregt, die Kameraden möchten sich dem Arbeiter-Turnverein anschließen.

Neumarkt i. Schles. Eine Versammlung am 11. November nahm zur Arbeitsniederlegung in dem Geschäft von Thiersch Stellung. Es wurde mitgeteilt, daß der Beschluß von allen in Frage kommenden Kameraden ausgeführt worden sei. Die Zimmerarbeiten lägen vollständig still. Dadurch sei der Unternehmer Thiersch in arge Verlegenheit geraten, aus der ihm jetzt der Unternehmer Panner helfen wolle. Dieser habe ihm zwei unorganisierte Zimmerer überlassen, Anton Werner aus Hausdorf und Gustav Klose aus Stephansdorf. Da diese beiden Zimmerer jegliche Solidarität ablehnten, beschloß die Versammlung, am 13. November auch bei Panner die Arbeit niederzulegen, um diesen zu veranlassen, die beiden Zimmerer von Thiersch zurückzuziehen. Mit Heiterkeit wurde die Mitteilung aufgenommen, daß Thiersch zu einem unserer Kameraden, als er sein Werkzeug abholte, die Aeußerung fallen gelassen hat, wenn es ihm (dem Streikenden) schlecht ginge, könne er wieder bei ihm zufragen. Dabei sehnen sich die Kameraden durchaus nicht nach Thiersch zurück; denn die Zustände, die dort herrschten, waren nicht geeignet, Arbeitsfreudigkeit aufkommen zu lassen. Die Versammlung war sich darüber einig, daß der Kampf durchgeführt werden müsse, damit endlich erträgliche Zustände in dem Geschäft eingeführt würden. Eigenartig berührt es, daß Thiersch die Unterstützung des Unternehmers Panner, der Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist, gefunden hat. Als vor nicht langer Zeit der Arbeitgeberverband von uns ersucht wurde, auf Thiersch einzuwirken, er möge die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, entgegnete man uns, daß Thiersch der Organisation nicht angehöre, man deshalb nichts gegen ihn unternehmen könne. Jetzt, wo die Kameraden selbst die Initiative ergreifen, werden sie durch ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes gestört. Von Treu und Glauben bei den Unternehmern keine Spur.

Nowawes. In einer öffentlichen Zimmererversammlung, die am 5. November in Singers „Volksgarten" stattfand, referierte Kamerad Knüpfer aus Berlin, der das Thema behandelte: „Wer schützt die Interessen der Zimmerer?" Zu dieser Versammlung waren auch die Unorganisierten schriftlich eingeladen, aber nicht erschienen. Der Referent gab eine ausführliche Schilderung von der wirtschaftlichen Lage der Zimmerer und zeigte, wie diese sich durch den Zusammenschluß der Zimmerer im Zentralverbande allmählich günstiger gestaltet habe. Das sei nicht ohne schwere Kämpfe abgegangen; immer aber habe sich der Zentralverband seiner Aufgabe gewachsen gezeigt. Diese Einsicht greife auch in Kameradenkreisen immer mehr Platz; als Beweis dafür könne die Mitgliedersteigerung in diesem Jahre gelten. Dennoch ständen uns sehr viele Zimmerer fern, obwohl sie an den Erfolgen des Verbandes teilnähmen. Sie für unsere Sache zu gewinnen und zu Mitkämpfern zu erziehen, müsse unsere Aufgabe sein, an der alle Kameraden mitarbeiten sollten. Das sei besonders notwendig in Hinsicht auf das Jahr 1913, wo wir voraussichtlich einen harten Kampf bestehen müßten. Tue jeder seine Pflicht, dann seien wir auch auf alle Fälle gerüstet. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Eine Diskussion fand nicht statt. Mit der Aufforderung zu reger Agitation schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Pyritz. In unserer Mitgliederversammlung am 12. November war als Referent Kamerad Neumann aus Stettin erschienen, der uns die Entwicklung des Zentralverbandes und seine Kämpfe schilderte. Besonders eingehend behandelte er die großen Kämpfe der letzten Jahre, auch den eventuellen Kampf im Jahre 1913 zeichnete er mit einigen kurzen Strichen, indem er die Absichten des Unternehmertums erläuterte. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß es diese Absichten zu verwirklichen versuchen werde, und deshalb hätten wir die Pflicht, uns auf einen harten Kampf vorzubereiten. Am Schluß wies Redner dann noch auf die bevorstehenden Reichstagswahlen hin und appellierte an die Anwesenden, auch hierbei ihre Pflicht zu erfüllen. Kamerad Niklas besprach hierauf die Entstehung unserer Zahlstelle. Der im Jahre 1892 gegründete Lokalverband trat 1895 zum Zentralverband über. Es wollte aber mit ihm gar nicht vorwärtsgehen. Neues Leben kam hinein 1897, und 1898 wurde zum ersten Male mit einer Lohnforderung an die Meister herangetreten, die zu einem Streik führte. Der Erfolg war ein Stundenlohn von 30 ₰. 1904 gelang es uns, den Lohn auf 35 ₰ zu bringen, und jetzt beträgt er 42 ₰ bei zehnstündiger Arbeitszeit. Auch dieser Redner spornte die Mitglieder an, in der kommenden Wahl ihren Mann zu stellen. Unter „Innere Angelegenheiten" wurde bekannt gegeben, daß die Protokolle von der Bauarbeiterschutzkonferenz in Stettin erschienen seien, der Preis beträgt 20 ₰. Weiter wurde den Versammelten der Dank eines erkrankten Kameraden für die ihm gewordene Unterstützung übermittelt und dann wurden noch einige andere Sachen geregelt. Mit einem Hoch auf den Zentralverband fand die ziemlich gut besuchte Versammlung ihr Ende.

Riesa. Am 14. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Im ersten Punkt der Tagesordnung behandelte der Vorsitzende die tariflich festgelegte Arbeitszeit. Er verwies darauf, daß es noch immer Kameraden gäbe, die sich an die tariflich festgelegte Arbeitszeit nicht gewöhnen könnten, anscheinend auch nicht wollten. Da wir in Riesa bis jetzt eine kürzere als die zehnstündige Arbeitszeit noch nicht erreichen konnten, sollten wir wenigstens im Winter die durch Tarif festgelegte kürzere Arbeitszeit innehalten. Bei späteren Verhandlungen müßten wir bestrebt sein, die zehnstündige Arbeitszeit herabzusetzen. Hierauf kam folgende Resolution zur Annahme: „Die heute, am 14. November, im „Weißen Schloß" tagende Mitgliederversammlung verurteilt aufs schärfste, daß von vielen Kameraden die tariflich festgelegte Arbeitszeit immer noch überschritten wird, und verpflichten sich die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß vom 16. November ab die jetzt bestehende Arbeitszeit streng eingehalten wird. Auch wird verurteilt, daß viele Kameraden bei der Firma Kell & Lößer am Lagerhausneubau der Großeinkaufs-Gesellschaft immer noch Ueberstunden machen. Die Anwesenden verpflichten sich, auch dafür zu sorgen, daß dieses unterbleibt und auch hier die Arbeitszeit streng eingehalten wird." Im zweiten Punkt gab der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal bekannt. Auf Antrag der Revisoren wurde der Kassierer entlastet. Die Errichtung der Arbeitslosenmeldestellen wurde vertagt. Unter „Verschiedenes" gab der Vorsitzende bekannt, daß der Zimmerer Antrak aus Mehlteuer, bekannt aus dem Jahre 1906, wieder in den Verband eintreten wolle, was aber einstimmig abgelehnt wurde. Kamerad Münch stellte den Antrag, die Schiffsbauer der Firma G. N. Förster, die schon das ganze Jahr hindurch Zimmerarbeiten verrichtet haben, zu veranlassen, in den Zimmererverband überzutreten. Dieser Antrag wurde dem Vorstand überwiesen. Der Kamerad Blume teilte mit, daß die Amtshauptmannschaft Großenhain und der Stadtrat zu Riesa sich betreffs der Petition zur Errichtung eines Gewerbegerichts ab-

lehnend verhalten haben. Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Anwesenden noch auf, sich der politischen Partei anzuschließen und die Arbeiterpresse zu lesen.

Sagan i. Schl. In unserer Mitgliederversammlung am 12. November referierte Kamerad Köhler aus Dresden über: „Die gegenwärtige Teuerung, ihre wahren Ursachen, und in welcher Weise beeinflußt sie die Arbeiterhaushaltung". Redner beleuchtete eingehend unsere famose Wirtschaftspolitik, die darauf gerichtet sei, auf Kosten der breiten Massen des Volkes das Wohlergehen der oberen Zehntausend zu fördern. Durch Zölle und Steuern und nicht zuletzt durch das System der Einfuhrscheine werde die Lebenshaltung der Volksmassen unausgesetzt verteuert, und die Regierung tue nicht das Geringste, um den schier unerträglich gewordenen Zuständen Einhalt zu gebieten, obwohl sie über die Mittel dazu verfüge. Aber jede Maßnahme, die zugunsten des arbeitenden Volkes getroffen werde, bringe Junker und Pfaffen gegen die Regierung auf, schmälere vor allem den Profit der Besitzenden. Unter den nichtigsten Gründen würden die Zölle und die Grenzsperre aufrecht erhalten, alles lediglich zu dem Zweck, um es mit dem Besitz nicht zu verderben. Die Regierung wälze die Verantwortlichkeit ab auf die Gemeinden, und diesen seien recht enge Grenzen gesteckt; gründliche Abhilfe zu schaffen, sei ihnen schlechterdings unmöglich. Auch hier zeige sich wiederum, daß der Arbeiter immer und in jedem Falle auf seine eigene Kraft angewiesen sei und auf Hilfe von anderer Seite nicht hoffen könne. Deshalb sei es dringende Pflicht eines jeden Kameraden, aufklärend zu wirken und dafür zu sorgen, daß auch der letzte Zimmerer sich unserer Organisation anschließt, damit wir 1913 einen eventuellen Kampf um bessere Lebensbedingungen auch siegreich zu Ende führen könnten. Der Kampf müsse kommen; denn die Haushaltungskosten seien bei dem jetzigen Lohn einfach nicht zu bestreiten. Darum sollte jeder Kamerad für Ausbreitung des Zentralverbandes der Zimmerer tätig sein. Ferner wurde bekannt gegeben, daß die Arbeitslosenkontrollstelle im Gasthof „Zum Deutschen Reich" sei. Kontrollzeit ist an jedem Arbeitstage vormittags von 10 bis 11 und nachmittags von 2 bis 3 Uhr. Unterstützung wird Sonnabends oder Sonntags früh beim Kassierer ausgezahlt.

Salzungen und Umgegend. Am 12. November fand beim Genossen Karl Huhn eine Mitgliederversammlung statt, die allen Mitgliedern durch Handzettel bekannt gegeben war. Kamerad Rudloff auf Erfurt referierte über: „Unsere Stellung zu den Tarifverträgen." Redner zeigte, wie mit dem Erstarken unseres Zentralverbandes auch sein Einfluß auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gewachsen und wie es schließlich gelungen sei, Lohn- und Arbeitstarife zu vereinbaren, die sich dann zu Tarifverträgen in ihrer heutigen Form verdichtet hätten. Währen unsere Absicht dahingehe, mittels der Tarifverträge unsere Lebenshaltung zu verbessern, erstrebe das Unternehmertum durch die Tarifverträge eine Fesselung der Gewerkschaften. Diese Absicht durchzusetzen werde es auch 1913 wieder versuchen, so daß ein harter Kampf ziemlich sicher sei. Jeder Kamerad müsse deshalb seine volle Pflicht tun, damit die Organisation in jeder Beziehung gerüstet sei. Zum Schluß wies Redner noch auf die Notwendigkeit der politischen Organisation und auf die Reichstagswahlen hin. Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Unter „Geschäftliches" erinnerte der Vorsitzende an die Volksversammlung im Felberschen Lokale. Eine Sammlung für die Tabakarbeiter ergab *M* 4,50. In „Verschiedenes" wurde noch über einen Kameraden diskutiert, doch beschloß die Versammlung, die Angelegenheit in einer Vorstandssitzung zu erledigen. Ueber die Erledigung ist Bericht zu erstatten.

Stettin. Am 7. November tagte im Lokale des Herrn Haack unsere Generalversammlung. Zu dieser Versammlung waren alle Mitglieder durch Handzettel eingeladen, doch war der Besuch nur ein mäßiger. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Abrechnung vom dritten Quartal bekannt gegeben, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten, worauf der Kassierer entlastet wurde. Der zweite Punkt war ein Vortrag des Kameraden Kube aus Berlin, worin die Anwesenden mit der von dem Dresdner Gewerkschaftskongreß beschlossenen, von den Gewerkschaften und Genossenschaften gemeinsam zu errichtenden Volksversicherung vertraut gemacht wurden. Redner zeigte, wie diese Einrichtung gedacht sei und welche Vorteile sie den Arbeitern gegenüber den privaten Versicherungen biete. Natürlich sei kein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter gezwungen, dieser Versicherung beizutreten, sondern der Beitritt sei freiwillig. Des weiteren ging der Redner noch auf die den Gewerkschaften durch den neuen Strafgesetzentwurf drohenden Gefahren ein, indem er an Hand einiger Paragraphen zeigte, wie der ganze Entwurf daraufhin angelegt sei, der Arbeiterbewegung Fesseln anzulegen. Gegen ein solches Machwerk müsse energischer Protest erhoben und alles versucht werden, damit es nicht Gesetz werde. Durch lebhaften Beifall bekundeten die Anwesenden, daß sie nicht ruhen würden, bis diese neue Schmach von den Gewerkschaften abgewendet und erträgliche Zustände geschaffen seien. Eine Diskussion fand nicht statt.

Sterbetafel.

München. Am 12. November starb der Kamerad Hans Recht im Alter von 39 Jahren.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Beim Einsturz eines Gerüstes an einem Neubau in Schöneberg bei Berlin, Martin-Lutherstraße, verunglückten zwei Arbeiter. Sie trugen so schwere Verletzungen davon, daß sie mit einem Krankenwagen nach dem Auguste-Viktoria-Krankenhaus gebracht werden mußten. Die Ursache des Einsturzes ist noch nicht ermittelt. — In Koneberg bei Kempten wurden durch Einsturz eines Einfahrtstores drei Personen erschlagen. — In dem Betriebe von Gg. Stemm in Königstein i. T. geriet ein Zimmerer mit der linken Hand in die Kreissäge wobei er sich sämtliche Finger schwer verletzte. — Bei den Fundierungsarbeiten am Martinwerk in Königshütte wurden drei Arbeiter durch einstürzende Lehmmassen verschüttet. Sie konnten nur als Leichen geborgen werden. Zwei weitere Arbeiter wurden teils schwer, teils leichter verletzt. — Am 14. November stürzte in Hamburg, an einem Neubau in der Danielstraße, der Arbeiter Kuhlbach durch den Fahrstuhlschacht in den Keller hinab. Er wurde schwerverletzt dem Krankenhause zugeführt. Die Ursache des Unfalles war ungenügende Absperrung des Fahrstuhlschachtes und außerdem waren die Böcke, die zum Absetzen der Lasten dienten, recht mangelhaft hergestellt. — Am selben Tage fiel an einem Neubau, belegen Neuerwall, dem Maurer H. Curt ein Stein auf den Kopf. Auch hier wurde der Unfall durch mangelhafte Abdeckung verschuldet. — Am 15. November verunglückte an einem Neubau in der Bartelsstraße, Firma Sachs & Pohlmann, ein Arbeiter dadurch, daß er von dem Laufgerüst abstürzte. Nachdem der Unfall passiert war, wurde das Gerüst mit einem Geländer versehen. — An einem Neubau in der Poststraße fiel beim Umlegen eines Kalkkastens ein Teil desselben auf den Zimmerer E. Kolbe. Die Verletzungen waren derart, daß K. ins Krankenhaus transportiert werden mußte.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Zum Arbeitsnachweis des Baugewerbeverbandes in Hamburg wird uns geschrieben: Der eben beendete Kampf im Hamburger Holzgewerbe, der vornehmlich um die Arbeitsvermittlung geführt wurde, lenkt auch die Aufmerksamkeit der baugewerblichen Arbeiter auf den Unternehmerarbeitsnachweis im Hamburger Baugewerbe. Nach dem Jahresbericht des Baugewerbeverbandes für 1910 verfügt dieser einseitige Arbeitsnachweis über 27 678 Personalkarten (12 685 Maurer, 6124 Zimmerer, 8469 Bauarbeiter), die es ermöglichen sollen, mißliebige Arbeiter jederzeit zu maßregeln. Eingestellt sind durch den Nachweis in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1910 in Hamburg 14 246, in Altona 1902 und in Harburg 1547 Personen. Die Eingestellten haben den Arbeitsnachweis persönlich passieren müssen, oder ihre Personalien sind durch den jeweiligen Arbeitgeber dem Arbeitsnachweis übermittelt worden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Zur Tabakarbeiteraussperrung. Die Scharfmacherei ist überall Trumpf. Das beweist aufs neue die gegenwärtige Tabakarbeiterbewegung. Die bescheidenen Forderungen einer unter den erbärmlichsten Lohn- und Arbeitsverhältnissen lebenden Arbeiterschaft dienten den Tabakfabrikanten zum Anlaß einer Aussperrung größeren Umfanges, die nun bereits fünf Wochen dauert. Durch die Solidaritätsstreiks der Tabakarbeiter in Bremen und Hamburg ist die Zahl der im Kampfe Stehenden noch merklich gestiegen, sie beträgt rund 13 000, davon sind 5000 Arbeiterinnen. Das genügt aber anscheinend den Fabrikanten noch nicht; ihr Streben geht dahin, der Bewegung einen noch größeren Umfang zu geben. Vor allem sind es die westfälischen Fabrikanten, die als rücksichtslose Scharfmacher auftreten und jede Einigung hintertreiben. Sie waren es auch, die die Vorschläge einer Kommission, an deren Zustandekommen ein Unternehmervertreter wacker mitgeholfen hatte, rundweg ablehnten. Dabei sahen diese Vorschläge auch nur das Allermindeste vor, was an Lohnaufbesserungen usw. unbedingt gefordert werden mußte. Und ferner sollten die vorgesehenen Verbesserungen erst mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten. Die westfälischen Fabrikanten lehnten aber diese Vorschläge brüsk ab, sie ließen gar keinen Zweifel mehr darüber, daß es ihnen in diesem Kampfe darauf ankomme, die in Frage kommenden Gewerkschaften niederzuringen, indem sie bei dem Arbeitgeberbunde der deutschen Zigarrenindustrie eine allgemeine Aussperrung aller organisierten Tabakarbeiter beantragten. Diesem Antrage hat aber der Bund nicht entsprochen, er hat es zunächst bei einer Sympathieerklärung bewenden lassen. Etwaige Maßnahmen sind dem Vorstande überlassen worden.

Der Kampf wird daher ungeschwächt fortgeführt. Der allgemeinen Arbeiterschaft erwächst die Pflicht, die Kämpfenden tatkräftig zu unterstützen durch rege Beteiligung an den Sammlungen sowohl als auch dadurch, daß sie die Fabrikate der bestreikten Firmen nicht kaufen. Strengste Solidarität ist in diesem Kampfe Voraussetzung für seinen günstigen Ausgang. Der Scharfmacherei muß eben allerwärts gleich energisch entgegengetreten werden, nur so ist ihre Beseitigung überhaupt möglich.

Zum Kampf im Steindruckgewerbe. Aus einem Streik im Leipziger Steindruckgewerbe, der am 23. September dieses Jahres begann, hat sich ein hartnäckiger Kampf entsponnen, von dem reichlich ein Drittel aller in Deutschland organisierten Steindrucker und Lithographen betroffen worden ist. Die Schuld an diesem Kampfe ist den Leipziger Prinzipalen beizumessen, die durch ihr Verhalten eine Einigung verhinderten, obwohl die Gehilfenschaft im Interesse des Friedens ohne langes Besinnen einen Teil ihrer Forderungen preisgab. So nahm sie Abstand von der Einführung einer täglichen Arbeitszeit von 8 beziehungsweise 8½ Stunden und beschränkte sich darauf, eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden zu fordern. Die Prinzipale aber beharrten auf 53 Stunden. Auch bezüglich der Löhne ließen es die Prinzipale an gutem Willen gänzlich fehlen, so daß die Verhandlungen völlig scheiterten und der Streik unausbleiblich war. Er blieb aber nicht auf Leipzig beschränkt, sondern griff bald auf andere Orte über: Zeitz, Nürnberg, Fürth, Cannstatt, Frankfurt a. M., Offenbach, Crimmitschau, Cassel usw. Insgesamt stehen rund 4500 Steindrucker und Lithographen im Kampfe, der geführt wird gegen die dem Schutzverbande deutscher Steindruckereibesitzer angehörigen Firmen. Auch eine beachtliche Anzahl von Hilfsarbeitern, rund 1900, sind bei dem Kampfe in Mitleidenschaft gezogen. Versuche der Prinzipale auf noch weitere Ausdehnung der Bewegung sind bisher mißglückt, ebenso auch solche auf Anwerbung von Streikbrechern. So erscheint der Sieg, den der Schutzverband ohne Schwertstreich zu erringen glaubte, für ihn äußerst fraglich, während die Situation für die Arbeiter durchaus günstig steht.

Eine Klage auf Wiederherstellung des Tarifvertrages haben einige Steindruckereibesitzer in Leipzig beim dortigen Landgericht angestrengt gegen den Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter. Anlaß hierzu war die Stellungnahme dieses Verbandes, der in zahlreichen Entlassungen seiner Mitglieder infolge des Streiks der Steindrucker einen Tarifvertragsbruch erblickte und nun seinerseits den noch bis 31. Dezember dieses Jahres laufenden Tarifvertrag für ungültig erklärte. Begründet wurde diese Stellungnahme damit, daß die Prinzipale verpflichtet gewesen wären, vor Ausführung der Massenkündigungen die tariflichen Instanzen zur Entscheidung anzurufen. Nachdem sie das aber unterlassen, sei der Tatbestand offenen Tarifvertragsbruches gegeben und dadurch auch der andere Vertragskontrahent seiner Verpflichtungen entbunden. Die Hilfsarbeiter gingen hierauf zum Angriff über, reichten ihre Forderungen ein, und als diese unerwidert blieben, kündigte eine beträchtliche Anzahl das Arbeitsverhältnis. Nun wurde von den betroffenen Firmen die erwähnte Klage anhängig gemacht. Im ersten Termin vor dem Leipziger Landgericht beantragten die Vertreter der klägerischen Firmen, das Landgericht möge die Arbeiter des Tarifvertragsbruches für schuldig erklären und sie zu Schadenersatz und Zurücknahme der Sperren verurteilen. Von dem Vertreter der Hilfsarbeiter wurde beantragt, die Klage abzuweisen, weil das Zivilgericht nicht zuständig und der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei. Dieser Einwand wurde im zweiten Termin, der am 8. November stattfand, von dem Landgericht zurückgewiesen und dahin entschieden, daß die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob die von den Arbeitern aufgegebene Tarifgemeinschaft fortzusetzen sei, zuständig seien. Das Landgericht hat sich somit für kompetent erklärt, über den Fortbestand der Tarifgemeinschaft eventuell zu urteilen. Die Organisation der Hilfsarbeiter wird gegen diese Entscheidung Berufung beim Oberlandesgericht einlegen.

Ueber Dezentralisationsbestrebungen in den skandinavischen Gewerkschaften berichtet das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission in seiner neuesten Nummer. In Dänemark sowohl wie in Schweden ist die gewerkschaftliche Zentralisation bekanntlich am weitesten vorgeschritten. Die Gewerkschaften sind in jedem Lande in einer Landesorganisation zusammengeschlossen. Diese sind gewissermaßen als Versicherungsinstitutionen der Einzelgewerkschaften zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Zeiten des Kampfes gedacht. Sie sind aber bald für alle Kämpfe entscheidend geworden, so daß keine Gewerkschaft völlige Selbständigkeit besitzt. Es ist die Anmeldepflicht für Streiks und Aussperrungen vorgesehen, etwaige Tarifvertragskündigungen hängen von der Genehmigung der Landeszentrale ab usw. Die Unternehmerorganisationen haben sich jene Einrichtungen schnell zunutze gemacht. Sie befolgen die Taktik, die Erledigung aller zurzeit vorhandenen Differenzen in den verschiedenen Industrien und Gewerben zu fordern, widrigenfalls der Kampf auf der ganzen Linie angedroht und eventuell auch inszeniert wird. Die gewerkschaftliche Kraft ist so ganz bedeutend beschränkt und bis zu einem gewissen Grade lahmgelegt. Dagegen macht sich unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern eine steigende Unzufriedenheit bemerkbar, der man die Berechtigung nicht absprechen kann, wenn auch die neuen Formen, welche angestrebt werden, noch keine Lösung der Schwierigkeiten bringen.

Polizeiliches und Gerichtliches.

sk. Ausschluß aus einem Arbeiterverband. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Oktober 1911.) Der Rammer L. war Mitglied des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands zu Hamburg. Durch Beschluß der Sektion der Rammer wurde er aus der Sektion und damit aus dem Verbande ausgeschlossen. Gegen L. bestand nämlich der Verdacht, durch Briefe, die er an den Arbeitgeber Sch. gerichtet hätte, Arbeitskollegen bei diesem schlecht gemacht zu haben. Darin wurde eine schwere Verletzung der Treupflicht gegen die Sektionsmitglieder gefunden. L. stützte sich darauf, daß die Beschuldigung nicht wahr sei und daß er demzufolge ohne rechtfertigenden Grund entlassen worden sei. Er erhob gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, dessen Zweigverband zu Hamburg und die Sektion der Rammer zu Hamburg Klage auf Ersatz des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes. Seine Klage wurde jedoch vom Landgericht Hamburg abgewiesen. Auch die Berufung blieb ohne Erfolg; denn der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg erklärte: Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß die hiesige wirtschaftliche Existenz des Klägers als eines Rammers durch seine Ausschließung aus der Sektion so gut wie vernichtet ist, da es unter den Rammern ohne weiteres als selbstverständlich angesehen wurde, daß ein Sektionsmitglied nicht mit einem ausgeschlossenen früheren Mitgliede zusammen arbeiten dürfe. Die überaus schweren wirtschaftlichen Folgen der Ausschließung konnten den Mitgliedern der Sektion nicht unbekannt sein. Wenn den Verhältnissen nach eine Personenvereinigung so große Macht über ihre Mitglieder besitzt, daß diese bezüglich ihrer wirtschaftlichen Existenz von dem Verbleiben in der Vereinigung abhängig sind, so legt der Besitz solcher Macht der Vereinigung auch Pflichten auf. Trifft die Vereinigung ohne ernste Veranlassung und unter Nichtachtung der Lebensinteressen seines Mitgliedes eine Maßregel, durch welche die wirtschaftliche Existenz dieses Mitgliedes schwer erschüttert oder gar vernichtet wird, so handelt die Vereinigung gegen die guten Sitten. Der Besitz solcher Macht legt eben der Vereinigung die Pflicht auf, diese Macht nicht durch willkürliche oder leichtfertige Anwendung zu schwerer Verletzung der Lebensinteressen eines Mitgliedes zu mißbrauchen. Der Kläger vermeint, daß im vorliegenden Falle bei seiner Ausschließung aus der Sektion

tatsächlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt sei. Die Beweisaufnahme hat indessen keinen ausreichenden Anhalt dafür ergeben, daß die Sektion bei der Ausschließung des Klägers in willkürlicher oder leichtfertiger oder sonst sittlich verwerflicher Weise gehandelt hätte. Die Mitgliederversammlung hat die Ausschließung beschlossen, weil sie überzeugt war, daß der Kläger Arbeitskollegen durch Briefe, die er an den Arbeitgeber Sch. gerichtet habe, bei diesem schlecht gemacht habe. Es hat sich später in einem gerichtlichen Verfahren als sehr wahrscheinlich ergeben, daß jene Ueberzeugung der Sektionsmitglieder auf Irrtum beruht hat und daß der Kläger bei seinen Kollegen in unbegründeten Verdacht geraten ist. Für die Frage aber, ob die Sektionsmitglieder gegen die guten Sitten gehandelt haben, ist es gleichgültig, ob die Ueberzeugung der Sektionsmitglieder eine irrtümliche gewesen ist. Haben sie zwar auf Grund irrtümlicher Vorstellungen von dem wirklich Geschehenen, aber dabei auf Grund gewissenhafter Ueberlegung und in der redlichen Absicht gehandelt, der Sache der Vereinigung zu dienen, haben sie ferner bei ihrer Entschließung auch gegen kein sonstiges Sittengesetz verstoßen, so haben sie eben nicht gegen die guten Sitten gehandelt. Es kommt danach darauf an, ob die Sektion sich ihr Urteil ohne Leichtfertigkeit und mit dem Ernste, welcher durch die Schwere der Folgen geboten war, gebildet hat. Aber die Beweislast liegt beim Kläger. Seine Sache war es, zu beweisen, daß in ungehöriger Weise verfahren ist. Das ist ihm nicht gelungen. Die Berufung wurde demgemäß verworfen. (Aktenzeichen: Bf. II. 295/10.)

Auch „christlich" Organisierte genießen den öffentlichen Schutz, da es sich auch in ihnen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schützen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen 1. den Gewerkschaftsbeamten Josef Schwob aus Kattowitz, geboren am 9. September 1860 zu Waldorf, katholisch; 2. den Zimmermann Franz Malcher zu Centawa, Kreis Groß-Strehlitz, geboren am 8. März 1882, katholisch; 3. den Musketier Leo Zielinski zu Cosel, bei der 5. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 62, geboren am 25. August 1890 zu Colmar in Posen, katholisch, wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung hat auf die von den sämtlichen Angeklagten gegen das Urteil des königlichen Schöffengerichts in Beuthen i. Oberschl. vom 29. August 1911 eingelegte Berufung die dritte Strafkammer des königlichen Landgerichts in Beuthen i. Oberschl. in der Sitzung vom 13. Oktober 1911, an welcher teilgenommen haben: Simon, Landgerichtsdirektor, als Vorsitzender; Wessel, Landgerichtsrat; Stein, Landrichter; Dr. Herzog, Landrichter; Wiczynski, Landrichter, als beisitzende Richter; Brinschwitz, Gerichtsassessor, als Beamter der Staatsanwaltschaft; Schlutius, Gerichtsaktuar, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Das erste Urteil wird aufgehoben, soweit es den Angeklagten Schwob betrifft; dieser Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. Die Berufungen der Angeklagten Malcher und Zielinski werden auf ihre Kosten verworfen.

Gründe.

Durch das vorbezeichnete Urteil sind die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung unter Kostenlast verurteilt worden, und zwar Schwob zu drei Tagen, Malcher zu einer Woche und Zielinski zu zwei Wochen Gefängnis.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten rechtzeitig Berufung eingelegt und ihre Freisprechung beantragt.

Die erneute Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 23. Juli 1910, früh, legten die Zimmerleute, welche bei dem Zeugen, Maurermeister Karl Freudenberg in Beuthen i. Oberschl. beschäftigt waren, nach vorher getroffener Verabredung die Arbeit nieder, weil Freudenberg ihrer Ansicht nach sie nicht entsprechend dem sonst eingeführten Tarifvertrage entlohnte. Sie riefen zu ihrer Unterstützung den Angeklagten Schwob herbei. Dieser ist Vorsitzender des Gaues Oberschlesien des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands. Er erschien auch am 28. Juli 1910, nachdem der Streik bereits begonnen hatte und verhandelte mit Freudenberg. Dieser gewann daraus die Ueberzeugung, daß der Angeklagte Schwob ihn zur Unterschreibung des Tarifvertrages hätte zwingen wollen; er vermochte jedoch nicht mehr anzugeben, worauf sich seine Ueberzeugung stützte. Die Verhandlung verlief ergebnislos. Schwob verließ den Arbeitsplatz, und die streikenden Zimmerer folgten ihm. Ob er auf sie einwirkte, konnte Freudenberg nicht bekunden.

Freudenberg stellte nun auf seinen verschiedenen Bauten andere, arbeitswillige, Leute an. Zu ihnen gehörte in Beuthen i. Oberschl. der Zeuge Samuel Schnura. Schnura wurde von den Streikposten, zu denen auch der Zeuge Dlugosch gehörte, andauernd belästigt, von Dlugosch sogar mißhandelt. Auch der Angeklagte Malcher, der zwar nach Angaben der Zeugen Dlugosch und Kabella nicht Streikposten gestanden hat, aber dem Zentralverband der Zimmerer angehört, nahm die Partei der Streikenden. Er arbeitete damals in Stästisch-Dombrowa und mußte von dem Arbeitsplatze von Freudenberg in der Tarnowitzer Chaussee auf dem Wege zu seiner Arbeitsstelle vorüber. Vor der Freudenbergschen Baustelle traf er eines Morgens anfangs August 1910 den Zeugen Schnura und sagte zu ihm: „Du schwarzes Donnerwetter, wenn Du die Arbeit nicht verlassen wirst, dann nimm Dich in acht, wenn ich Dich in einer dunklen Ecke treffe." Schnura faßte diese Worte als Androhung von Mißhandlungen auf. Diese fortwährenden Belästigungen veranlaßten ihn, gleichfalls die Arbeit niederzulegen. Auch der Zeuge Johann Miglus arbeitete trotz des Streiks bei Freudenberg und zwar auf einem Bau in Hohenlinde. Der Angeklagte Zielinski, welcher damals in Beuthen i. Oberschl. wohnte und bei Freudenberg die Arbeit niedergelegt hatte, arbeitete gleichfalls in Hohenlinde, aber auf dem Bau des Baumeisters Ueberreiter. Eines Tages im Juli oder August 1910 trafen Miglus und der Angeklagte Zielinski auf der Hohenlinder Chaussee zusammen. Zielinski spuckte vor Miglus aus und sagte ihm, er solle sich schämen, ihnen den Streik zu verderben. Auch bedrohte Zielinski den Miglus mit einem Stocke oder Schirme und äußerte, er werde ihm die Knochen zerbrechen, wenn er weiterarbeitete. Aus diesem Grunde, und da ferner die Streikposten ihm keine Ruhe ließen, gab auch Miglus die Arbeit auf.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugen Freudenberg, Schnura und Miglus, in Verbindung mit den uneidlichen Bekundungen der Zeugen Dlugosch und Kabella sowie den eigenen Angaben der Angeklagten.

Diese bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben. Insbesondere leugnen Malcher und Zielinski, jemals mit Schnura oder Miglus zusammengetroffen zu sein und behaupten, die Zeugen müßten sie verkennen. Das Gericht hat keine Bedenken getragen, den Zeugen zu folgen, zumal diese von Anfang an die Angeklagten als die Täter bezeichnet haben.

Abweichend vom ersten Richter ist das Berufungsgericht nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten Schwob gelangt. Der Zeuge Freudenberg hat nicht angeben können, welche Handlungen oder Worte des Schwob in ihm die Ueberzeugung begründet haben, daß er zur Unterzeichnung des Tarifvertrages gezwungen werden sollte. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob der zwischen den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern anderseits aufgestellte, von Freudenberg bezeichnete Tarifvertrag als „eine Verabredung" im Sinne der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung anzusehen ist. Diese Frage kann auch unentschieden bleiben; denn selbst wenn man dies annehmen wollte, müßte Schwob freigesprochen werden. Dasselbe Ergebnis muß eintreten, wenn man annehmen wollte, daß der Wille des Schwob nicht nur darauf gerichtet wäre, den Freudenberg zur Unterzeichnung des Tarifvertrages, sondern unabhängig davon zur Bewilligung der von den Streikenden verlangten Löhne zu veranlassen. Der Streik bestand schon, als Schwob eingriff. Er selbst behauptet, er habe nur eine gütliche Einigung herbeiführen wollen und bestreitet jeden Versuch eines Zwanges gegenüber Freudenberg. Dieser hat seine Unterredung mit Schwob nicht mehr wiedergeben können, insbesondere hat er irgendwelche Aeußerungen oder Handlungen des Schwob nicht mehr anzugeben vermocht. Seine Angabe, er habe den Eindruck gehabt, Schwob habe ihn zur Unterzeichnung des Tarifvertrages zwingen wollen, ist zu unbestimmt, als daß aus ihr sichere Schlüsse auf die Tätigkeit des Schwob gezogen werden könnten. Da sonach jede tatsächliche Unterlage für die Beurteilung des Handelns des Schwob fehlt, so kann auch nicht festgestellt werden, daß er sich strafbar gemacht hat. Weder die Voraussetzungen des § 153 der Gewerbeordnung noch diejenigen des § 240 des Strafgesetzbuches sind nachgewiesen. Schwob ist deshalb freigesprochen worden.

Anders liegt die Sache bei den Angeklagten Malcher und Zielinski. Die eidlichen Bekundungen der Zeugen Schnura und Miglus sind derartig bestimmt, daß das Gericht in sie keine Zweifel setzt. Bei beiden Angeklagten liegen die Voraussetzungen des § 153 der Gewerbeordnung vor. Ihr Ziel war, die Zeugen zur Niederlegung der Arbeit, also zum Anschlusse an den Streik, zu bestimmen. Daß der Streik eine Verabredung im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung ist, bedarf keiner Ausführung. Beide haben zur Erreichung ihres Zweckes Drohungen angewendet; Zielinski hat durch das Ausspucken vor Miglus und die Frage, ob er sich nicht schäme, auch noch das Mittel der Ehrverletzung gebraucht. Da sonach bei beiden Angeklagten alle Tatbestandsmerkmale des § 153 der Reichsgewerbeordnung gegeben sind, ist ihre Verurteilung durch das erste Gericht zu Recht erfolgt. Auch das Strafmaß ist bei beiden Angeklagten angemessen, und zwar aus den vom ersten Richter angeführten Gründen. Die Berufungen dieser Angeklagten sind demnach verworfen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 497, 499, 505 der Strafprozeßordnung.

gez. Simon. Wessel. Stein. Herzog. Wiczynski.

Ausgefertigt.

Beuthen i. Oberschl., 21. Oktober 1911.

Schlutius, Aktuar,
Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

Soziale Hygiene.

Arbeit und Ueberanstrengung.

r. Bei der rein körperichen Arbeit haben wir einen Maßstab, wenn wir des Guten zu viel tun, in dem Gefühl der Ermüdung. Unsere Muskeln melden sich, wenn sie genug haben, und im Körper macht sich das Gefühl der Ermüdung mehr und mehr bemerkbar. In der nun folgenden Ruhe scheidet der Körper die bei dem vermehrten Umsatz entstehenden schädlichen Stoffe aus, ersetzt das Verbrauchte durch Neues und bereitet sich so ganz von selbst, ohne unser Zutun für neue Leistungen vor. Dazu kommt, daß unsere Muskeln sich ganz von selbst der vermehrten Inanspruchnahme anpassen, sie werden durch den Gebrauch kräftiger. Je mehr wir unsere Muskeln anstrengen, desto mehr nehmen sie an Masse und Festigkeit zu und damit an Kraft und Leistungsfähigkeit. Das ist auch der Grund dafür, daß dauernde Schädigungen infolge körperlicher Arbeit, abgesehen von besonderer gesundheitswidriger Arbeit, im ganzen selten sind. Eine eigene Rolle spielt dabei der wichtigste Muskel unseres Körpers, das Herz. Auch das Herz paßt sich den Verhältnissen und den Ansprüchen an, diese Anpassungsfähigkeit hat aber ihre Grenzen und jedes Hinausgehen darüber ist mit den größten Lebensgefahren verbunden. Andauernd einwirkende Ueberanstrengung des Herzens kann zu einer Vergrößerung, zu einer Zusammenziehung des Herzmuskels führen. Fälle, wie sie bei verschiedenen Betrieben, unter Lastträgern, Fabrikarbeitern, nicht gar zu selten sind. Das vergrößerte Herz arbeitet eine Zeitlang gut, seine vermehrte Tätigkeit macht sich vielleicht nur gelegentlich durch Herzklopfen, Blutwallungen, Nasenbluten bemerkbar. Ueber kurz oder lang versagt aber das zu groß gewordene Herz und es stellen sich sehr lästige Beschwerden ein: Herzklopfen mit Unregelmäßigkeit des Pulses, Beklemmungen, Kurzatmigkeit, Schwindel, bis sich der Zustand herausbildet, der z. B. bei Herzklappenfehlern bekannt ist. Wird das Leiden rechtzeitig behandel, so ist eine Rückbildung und Genesung möglich; bei längerer Vernachlässigung sind die Aussichten dagegen recht ungünstig.

Das Schicksal schwindsüchtiger Arbeiter.

n. Die Kommission für Arbeiterhygiene und Statistik der Abteilung für freie Arztwahl in München bemüht sich seit längerer Zeit, über die Ernährung der tuberkulösen Arbeiter ausführliche und richtige Aufzeichnungen zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit wird unter Beihilfe der Ortskrankenkassen-Kontrolleure ein Fragebogen über die allgemeinen Lebensverhältnisse der tuberkulösen arbeitsunfähigen Kranken, die sich in Familienpflege befinden, ausgefüllt. 304 Fragebogen wurden auf diese Weise ausgefüllt, und über deren Inhalt berichtet Dr. Freudenberger. Am meisten von der Krankheit heimgesucht sind wie immer die Lebensjahre von 20 bis 39 mit 197 Fällen; das sind die Jahre der intensivsten Erwerbstätigkeit. Bei den einzelnen Berufsarten treten zwei Gruppen auffallend heraus. Die gewöhnlichen ungelernten Arbeiter und das Schneidergewerbe. Ungünstige Lebensbedingungen, minderwertige Körperkonstitution, Arbeit in überfüllten Räumen spielen hier mit, um diese überdies großen Gruppen so schwer zu belasten. Es folgen dann die Arbeiter im polygraphischen Gewerbe und die in Fabriken Beschäftigten. Bei den Schneidern und bei den gewöhnlichen Arbeitern sind auch die Frauen besonders beteiligt. Neben der Schädlichkeit des Berufes spielt die Erblichkeit eine große Rolle.

Das große soziale und wirtschaftliche Unglück, welches die Tuberkulose für die Familie im Gefolge hat, wird deutlich bei Berechnung der großen Verluste, von welchen die werktätigen Tuberkulösen durch ihre häufige Erkrankung und durch die lange Dauer des Leidens betroffen werden. Die Gesamtdauer des Leidens betrug in einigen Fällen 976 Tage. In den letzten zwölf Monaten waren 178 Personen wegen ihrer Tuberkulose arbeitsunfähig und hatten dabei einen reinen Einkommensverlust von nahezu M 20 000. Was den Arbeitsverdienst in gesunden Tagen anbelangt, so verdienen in 78 Fällen die männlichen Arbeiter im Monat unter M 100, 57 Fälle haben M 100 bis M 119, 41 Fälle haben M 120 bis 150 und vier haben ein Einkommen von M 152 bis 168. Von den Frauen haben nur drei ein Einkommen von M 100, in je 16 Fällen betrug der Lohn M 36, 40 und 60 im Monat. Der Verdienst der Familie bewegt sich in den Grenzen von monatlich M 24 bis M 280. Am meisten vertreten sind die Einkommen von M 120 bis 150. Nach Abzug der Kosten für Wohnungsmiete haben 56 pZt. der untersuchten Familien unter M 2 am Tage zu verausgaben, 21 pZt. unter M 3, 9 pZt. unter M 4, 12,15 pZt. M 4 und mehr. Das sind wahrhaft erschreckend wirkende Zahlen, wenn man die Marktpreise der Lebensmittel hierzu in Betracht zieht. Und der Tuberkulöse soll kräftig, ja überreich sich nähren, um seine Widerstandskraft zu erhöhen. Die Einkommensverhältnisse der überwiegenden Mehrzahl dieser Kranken reichen aber nicht hin zu einer ausreichenden Ernährung. .

Gesundheitsgefährliche Betriebe.

— r. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben findet allmählich immer größere Beachtung, insbesondere, seitdem internationale Verträge — so bezüglich des Weißphosphorverbotes — unter der Aegide fortgeschrittener Länder die rückständigen mit sich zu ziehen begannen. Nach einer Zusammenstellung von Dr. Elster in „Soziale Medizin und Hygiene" beziehen sich die in Deutschland erlassenen Gesetzesbestimmungen für gesundheitsgefährliche Betriebe auf Herstellung von Bleifarben und Bleiprodukten, Zigarren, Alkalichrometer, elektrische Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen, Präservativs u. dgl., auf Steinbrüche und Steinmetzbetriebe, auf die Betriebe der Vulkanisierung von Gummiwaren, endlich auf Betriebe und Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen werden oder Thomasmehl gelagert wird und die Betriebe der Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe. Die Herstellung von Phosphorzündhölzern ist gänzlich verboten. Aber in Oesterreich ist auf diesem Gebiete noch nicht viel geschehen; erst 1908 sind eingehende Bestimmungen, betreffend den Arbeiterschutz in Blei- und Zinkhütten und im Anstreichergewerbe, erlassen worden. Großbritannien hat für erwachsene männliche Arbeiter Einschränkungen der Arbeiten in gefährlichen Betrieben festgelegt. Nach dem Gesetz von 1901 kann der Staatssekretär Gewerbe für gefährlich erklären und regulieren, er kann die Beschäftigung überhaupt untersagen, kann die Anwendung eines Stoffes oder Verfahrens untersagen. Frankreich hat 1902 und 1904 für einzelne gesundheitsgefährliche Beschäftigungen besondere Anordnungen getroffen, so über Verwendung von Bleiweiß, das Verfahren mit schmutziger Wäsche in Wäschereien, ferner Sicherheitsvorschriften bei Kraftstromanlagen, für Bleiarbeiter und milzbrandgefährliche Häutereien. In Holland wurden die gesundheitsgefährlichen Betriebe in eine Gruppe zusammengefaßt, für welche schärfere Vorschriften gelten. In Dänemark ist die Verwendung weißen Phosphors verboten. Dieses Land hat sich auch mit der Ordnung des Betriebes an besonders gefährlichen Maschinen beschäftigt. Die Schweiz hat namentlich auch die Haftpflicht auf Berufskrankheiten ausgedehnt. In Italien ist die Verwendung des weißen Phosphors verboten; im übrigen fehlt jede Regelung der gesundheitsgefährlichen Betriebe. In den Vereinigten Staaten fehlt noch jeder Giftarbeiterschutz; auch in Australien fehlen noch derartige Vorschriften. Nur Neu-Seeland machte den Anfang dadurch, daß es dem Gouverneur die Befugnis gab, besondere Vorschriften für Betriebe zu erlassen, in denen Gase oder Stoffe, die er für schädlich oder gefährlich erklärt hat, hergestellt oder verwendet werden.

Literarisches.

Von der **„Neuen Zeit“** ist soeben das 7. Heft des 30. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteure zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ₰. — Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Im Reichstagswahlkampf wird auch die Reichsversicherungsordnung eine Rolle spielen. Namentlich das Zentrum wird versuchen, mit diesem Gesetz politische Geschäfte zu machen. Da ist es doppelt nötig, daß die Arbeiterschaft über den Inhalt dieses „großzügigen Reformwerkes“ möglichst genau orientiert ist. Namentlich die Funktionäre der Arbeiterorganisationen und überhaupt die Verwaltungsstellen der letzteren werden ohne eine genauere Kenntnis des Gesetzes schwerlich auskommen. Eine geeignete Ausgabe ist die vom Genossen Hoch-Hanau herausgegebene „Reichsversicherungsordnung“ nebst Einführungsgesetz. Diese Ausgabe enthält Erläuterungen, durch die der Text des komplizierten Gesetzes verständlicher und das Informieren erleichtert wird.

Von der Hochschen Reichsversicherungsordnung ist jetzt die zweite Auflage in gleich guter Ausstattung erschienen. Das Buch kostet in Leinen biegsam gebunden M. 5. Bestellungen nehmen alle Parteibuchhandlungen und der Verlag C. Giebel — Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung — Berlin NO 43, entgegen.

J. Karski: **Teuerung, Warenwucher und Klassenstaat.** Agitationsausgabe. Preis 10 ₰. Inhaltsangabe: Die Versorgung der Menschen mit Nahrung und die kapitalistische Anarchie. — Die künstliche Preissteigerung. — Das Steigen der Warenpreise in Deutschland. — Die Mißernte und die Teuerung. — Der Kampf gegen die Teuerung. Das Schriftchen bringt in knapper Darstellung und leichtfaßlicher Art eine Fülle des Wissenswerten. Für jeden Reichstagswähler ist es ein überzeugender Mahnruf zur Auflehnung und zum Kampf gegen die Mißstände unseres kapitalistischen Zeitalters. Für jeden Redner und für jeden, der Wahlarbeit leistet, ist es ein unentbehrliches Handbuch. Allen Lauen und Gleichgültigen müßte dieses Büchlein in die Hand gedrückt werden. Es ist bei aller Sachlichkeit doch so lebendig und packend geschrieben, daß es sicher niemand ungelesen beiseitelegen wird.

Von der **„Gleichheit“** Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 4 des 22. Jahrgangs zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 ₰, durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 ₰, unter Kreuzband 85 ₰; Jahresabonnement M. 2,60.

Vom **„Wahren Jacob“** ist soeben die 24. Nummer des 28. Jahrgangs erschienen. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 ₰. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteuren zu beziehen.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Nowawes, H. F. Der Schriftführer hat sich wohl um eine Woche verrechnet, der Bericht ist hier so „früh“ eingegangen, daß er in der vorliegenden Nummer erscheinen konnte.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefaßte Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 27. November:

Anklam: Abends 8 Uhr bei Kurt Lawerenz, Breite Straße 22. — **Barmen-Elberfeld:** Im Gewerkschaftshaus, Parlamentstr. 5.

Dienstag, den 28. November:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. — **Emden:** Abends 8½ Uhr im Hotel „Bellevue“. — **Halberstadt:** Abends 8½ Uhr bei Bollmann, Bakenstr. 63. — **Mülheim a. Rh.:** Abends 9 Uhr bei Michael Mayer, Deutzer Straße 68. — **Posen:** Eine halbe Stunde nach Feierabend im „Schweizertal“, Kronprinzenstr. 104.

Mittwoch, den 29. November:

Annaberg-Buchholz: Abends 6½ Uhr in „St. Privat“. — **Mülheim a. d. Ruhr:** Bei Hollenberg, Dickswall 10. — **Tönning:** Abends 8 Uhr in Carstens Gesellschaftshaus.

Donnerstag, den 30. November:

Schneidemühl: Bei Hugo Frost, Breite Straße 41.

Freitag, den 1. Dezember:

Coburg: Nach Feierabend im Lokal „Neue Welt“, Leopoldstraße. — **Eisenach:** Nach Arbeitsschluß im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147. — **Husum:** Abends 8½ Uhr bei Grepe, Süderstr. 64.

Sonnabend, den 2. Dezember:

Bunzlau: Bei Gumprich, Schloßstr. 10. — **Camburg:** Abends 7 Uhr im Lokale „Bachschenke“. — **Eisenberg:** Gleich nach Feierabend bei Rollofs. — **Eisleben:** Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“, Nikolaistraße. — **Gelsenkirchen:** Abends 8½ Uhr im Volkshaus, Kaiserstr. 65/67. — **Grimmen:** Abends 7 Uhr bei Gierke, Norderhinterstraße. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Höchst a. M.:** Jeden Sonnabend Zahlabend im Gasthaus „Zum Vogel Rock“. — **Königstein i. T.:** Jeden Sonnabend Zahlabend im Gasthaus „Zum grünen Baum“. — **Leer i. Ostfr.:** Abends 8½ Uhr bei Bernhard Fischer, Wördestraße. — **Lüdenscheid:** In der „Zentralhalle“, Grabenstraße. — **Lüneburg:** Im Gewerkschaftsheim, Neue Sülze. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im „Burgkeller“. — **Mülhausen i. Els.:** Abends 8 Uhr bei Weinzorn, Dornacher Straße 6. — **Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Zum Schlachthof“. — **Oldesloe:** Eine Stunde nach Feierabend im Hotel „Stadt Lübeck“. — **Stade:** Im Lokale „Bellevue“. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur „Traube“. — **Wetzlar.** — **Wilster:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zum grünen Kranze“. — **Wittenberge:** Abends 8½ Uhr bei Herm. Jahn, Steinstr. 3.

Sonntag, den 3. Dezember:

Aachen: Vorm. 11 Uhr bei Anton Schmitz, Promenadenstraße 20. — **Bergen b. Celle:** Nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Zur Stadt Hannover“. — **Bergen a. Rügen:** Nachm. 3 Uhr in der Herberge. — **Blankenburg:** Nachm. 3 Uhr im „Vorwärts“ bei Robert Oppermann. — **Bochum:** Vorm. 10 Uhr bei Krengel, Moltkeplatz. — **Braunsberg:** Vorm. 10 Uhr beim Kaufmann Kirschner, Am Markt. — **Cöln:** Vorm. 10½ Uhr im Volkshaus, Severinstr. 197/199. — **Duisburg:** Vorm. 10½ Uhr bei Marx, Feldstr. 9. — **Essen:** Vorm. 11 Uhr bei v. d. Loo, Schützenbahn. — **Freiburg i. Breisgau:** Vorm. 10 Uhr „Zur Stadt Belfort“, Ecke Belfort- und Moltkestraße. — **Fürstenberg i. M.:** Nachm. 4 Uhr im „Schützenhaus“. — **Glückstadt:** Nachm. 4 Uhr bei Burg, Am Markt. — **Hameln:** Nachm. 3 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Königswusterhausen:** Nachm. 4 Uhr in Zeuthen bei Lindemann, Dorfaue. — **Laage i. M.:** Vorm. 9½ Uhr bei Reinholdt. — **Lüchow:** Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Fröhling. — **Luckenwalde:** Nachm. 3½ Uhr. — **Ludwigshafen, Bezirk Mundenheim-Rheingönheim.** — **Marklissa:** Nachm. 4 Uhr in Raupachs Restaurant. — **Metz:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße 7. — **Mörs:** Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Zur Stadt Crefeld“, Neustraße. — **Neuhaldensleben:** Nachm. 3 Uhr bei Herzog. — **Neustadt a. d. Orla:** Nachm. 3 Uhr im „Waldschlößchen“. — **Sagan:** Vorm. 9½ Uhr im Lokal „Deutsches Reich“, Fischendorfer Straße. — **Selb:** Vorm. 9 Uhr im „Lugwigskeller“. — **Solingen:** Vorm. 10 Uhr bei Wwe. Kirschner, Hochstr. 27. — **Sonderburg:** Nachm. 4 Uhr. — **Swinemünde:** Nachm. 3 Uhr bei Carl Dröge, Grünstraße 2. — **Schwartau:** Nachm. 4 Uhr bei Süfke in Rensefeld. — **Schwarzenbach a. d. Saale:** Nachm. 2 Uhr bei Christoph Maisel, Gasthaus „Zur Zukunft“. — **Stargard i. Pommern:** Nachm. 3 Uhr bei Lebender, Luisenplatz. — **Staßfurt:** Nachm. 4 Uhr im „Fürstenhof“. — **Uelzen:** Nachm. 3 Uhr im Gewerkschaftshaus (kleiner Saal). — **Wilster, Bezirk Burg i. Dithmarschen:** Nachm. 3 Uhr. — **Worms:** Vorm. 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzer Straße.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 27. Oktober starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad

Georg de Vries

im Alter von 27 Jahren. [M. 3,60]

Ehre seinem Andenken.

Die Zahlstelle Emden.

Zahlstelle Berlin und Umg.

Mittwoch, den 29. November, abends 8 Uhr:

Zahlstellen-Versammlung

bei **Graumann**, Naunynstr. 27.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Genossen R. Wissel über Versicherungsfragen. 2. Zahlstellenangelegenheiten.

Vollzähliges Erscheinen der Delegierten und Funktionäre ist Pflicht. [M. 1,20] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Giessen.

Die **Reiseunterstützung** wird ausbezahlt im **Gewerkschaftshaus**, Schanzenstr. 18. [40 ₰] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Königsberg i. Pr.

Allen zureisenden Kameraden zur Nachricht, daß sie, bevor sie in Königsberg Arbeit annehmen, sich im Bureau

Tamnaustraße 28, 2. Et.

zu melden haben, wo ihnen Arbeit nachgewiesen wird. [70 ₰]

Johann Ball, oder wer seinen Aufenthalt kennt, wird ersucht, die Adresse mitzuteilen an

Friedrich Obringer, Duisburg-Hochfeld,
[M. 1,20] Bominger Straße 26.

Emil Teichler, Zimmerer, Verb.-Nr. 44 462, und **Heinrich Bücking,** Zimmerer, Verb.-Nr. 75 353, werden hierdurch aufgefordert, ihren Verpflichtungen in der Zahlstelle **Itzehoe** nachzukommen. Kameraden, die den Aufenthalt der Genannten kennen, wollen sie daran erinnern und ihre Adresse mitteilen an [M. 2,40]

E. Greiner, Kassierer, **Itzehoe,** Ritterstr. 11.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

Altona, Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei J. Brockmann, Lohmühlenstr. 36. Daselbst jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend.

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engeufer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt IV, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

— O. Otto Plöger, Rigaerstr. 95, Amt VII, Nr. 854. Zahlstelle des Bezirks 1. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— O. August Zietz, Warschauerstr. 61. Fernsprecher Amt VII, Nr. 3327. Zahlstelle des Bezirks 2. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung.

— O. Paul Teich, Krautstr. 36. Amt VII, Nr. 6716. Bezirk 4. Kassiert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— SO. Wilhelm Grabert, Lausitzerplatz 8. Amt IV, Nr. 1903. Bezirk 5. Kassiert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— SO. Gustav Jäkel, Lohmühlenstr. 46. Amt IV, Nr. 1768. Zahlstelle des Bezirks 6. Jeden ersten und dritten Sonntag sowie jeden zweiten und vierten Montag im Monat: Entgegennahme der Beiträge.

— S. Georg Bracht, Schönleinstr. 29. Amt IV, Nr. 8940. Bezirk 7. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge Am dritten Montag im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse.

— SW. Reinhold Böhmchen, Kreuzbergstr. 12. Amt VI, Nr. 4281. Zahlstelle des Bezirks 8. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— W. Heinrich Folger, Kyffhäuserstr. 26. Fernsprecher Amt VI, Nr. 1398. Zahlstelle des Bezirks 9. Jeden Montag, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— NW. Karl Gutheil, Birkenstr. 29a. Zahlstelle des Bezirks 10. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— N. Johann Zilian, Bergstr. 63. Zahlstelle des Bezirks 11. Jeden Montag, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— N. Hermann Gumz, Prinz-Eugenstr. 5. Amt Moabit, Nr. 2845. Bezirk 12. Kassiert wird Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr. Die ersten drei Montage im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse.

— N. Robert Gurn, Bellermannstr. 2/3. Fernsprecher Amt III, Nr. 4851. Zahlstelle des Bezirks 13. Jeden Sonnabend, abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung.

— N. Gottl Hoffmann, Swinemünderstr. 47. Amt III, Nr. 124. Bezirk 14. Kassiert wird Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr Montags nach dem 1. und 15. im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse.

— N. Otto Tügel, Stolpischestr. 44. Amt III, Nr. 8857. Zahlstelle des Bezirks 15. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

— N. Karl Kaasch, Weißenburgerstr. 35. Zahlstelle des Bezirks 16. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge und Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

Berlin-Schöneberg. Ernst Obst, Martin Lutherstr. 51. Amt VI, Nr. 7049. Zahlstelle des Bezirks 26. Sonntags, vormittags von 10 bis 12 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

Berlin-Wilmersdorf. August Natusch, Uhlandstr. 71. Amt Wilmersdorf Nr. 3263. Bezirk 27. Montags abends von 8 bis 10 Uhr: Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

Breslau. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Gewerkschaftshaus' Margarethenstr. 17, part. Geöffnet vorm. von 10 bis 12 Uhr u. nachm. von 3 bis 4 Uhr. Arbeitslose und Zugereiste haben sich dort zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolosseum“, Zwickauerstr. 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge daselbst. Verkehrslokale: Volkshaus und „Blauensche Bierhalle“, Hainstr. 41.

Dortmund. Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. Arbeitsnachweis daselbst abends von 7½ bis 9 Uhr. Zureisende Mitglieder sind verpflichtet, sich daselbst zu melden.

— **Bezirk Lütgendortmund.** Verkehrs- und Versammlungslokal Wirtschaft Kranefeld, Provinzialstraße. Versammlung jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat.

— **Bezirk Lünen.** Verkehrs- und Versammlungslokal Wirtschaft Hagedorn, Lünen-Süd. Versammlung jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, morgens 10 Uhr. Herberge Wirtschaft Sanders, Münsterstr. 17.

— **Bezirk Hörde.** Verkehrslokal Wirtschaft Brücher, Benninghoferstraße.

— **Bezirk Schwerte.** Verkehrslokal Restaurant Reichskrone, Hörderstraße.

Dresden. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich im Volkshaus, Nitzenbergstr. 2, 2. Et., Z. 27 und Marxstr. 13 (Nähe Wettiner Bahnhof); Telephon Nr. 10425.

Frankfurt a. M. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Stolzestr. 13, auch Allerheiligenstr. 51, 2. Et., Zimmer 14. Telephon Amt I, Nr. 13 506.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Besenbinderhof 57/66, 2. Et. Telephon: Gruppe 6, 4426. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-Altstadt. Verkehrslokal bei Th. Erhorn, Mühlenhofstr. 29/30. Am ersten Mittwoch jedes Monats, abends 8½ Uhr, Zusammenkunft. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr mittags werden Beiträge entgegengenommen.

Hamburg-Hammerbrook. Ernst Genning, Gothenstr. 58. Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentralkrankenkasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Hamburg-Neustadt. Verkehrs- und Verkehrslokal bei F. Kröger, Großneumarkt 36, Keller. Telephon: Gr. I, 3809, Nr. 1. Beiträge werden Sonntags von 12—1 Uhr mittags entgegengenommen. Zusammenkünfte werden durch Laufzettel bekanntgegeben.

Hamburg-St. Georg. Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Prinz, Ecke Bayer- und Borgeschstraße. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Zahltag. Jeden zweiten Sonntag im Monat morgens 9½ Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-St. Pauli. Verkehrslokal bei D. Schmidt, Bartelsstraße 63. Telephon: Gr. I, 9055, unter Blunk. Jeden Sonnabend Zahlabend. Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Lemcke, Verkehrslokal, Belle-Alliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse. Telephon Gr. 6, Nr. 2782.

Hamburg-Barmbeck. O. Niemeyer, Dehnhaide 129. Vermietung von Zimmerwerkzeug.

— Verkehrslokal bei C. Petersen, Rönnhaidstr. 67. Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags vormittags von 11 bis 1 Uhr Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Hamm, Horn, Borgfelde. Verkehrslokal bei Peter Dose, Mittelstr. 95. Telephon: Gruppe 4, Nr. 747. Am zweiten Dienstag eines jeden Monats Zusammenkunft.

Hamburg-Uhlenhorst. Leop. Hasbrich, Mozartstr. 17, Verkehrslokal der Zimmerer. Jeden zweiten Dienstag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Eppendorf. Paul Dierks, Martinistr. 5, Tel. Gr. V, 1436, Nr. 1. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden dritten Mittwoch im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Ottensen. Bez. 17. Verkehrsl. b. H. Heidorn, Bahrenfelderstr. 124. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr.

Hamburg-Rothenburgsort. Verkehrslokal bei Th. Rohlfs, Ecke Röhrendamm und Lindleystraße. Telephon: Gruppe 4, Nr. 2190.

Hamburg-Wilhelmsburg. Bezirk 25 und 26. Verkehrslokal und Herberge bei Riechmann, Vogelhüttendeich 23, Telephon Gruppe IV, 3476. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.

Hannover. Bureau und Arbeitsnachweis im Gewerkschaftshaus, Nikolaistr. 7, 2. Et., Zimmer 28. Telephon 3170. Geöffnet von 10 bis 1 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Sonntags von 11 bis 1 Uhr. Herberge Eingang Odeonstr. 15/16. Jeden ersten und dritten Sonntag im Bureau Zahlstelle der Zentralkrankenkasse der Zimmerer.

Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. Et., Telephon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Lübeck. Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Gewerkschaftshaus, Johannesstr. 50—52, statt. Zimmererherberge bei Johs. Miohr, Hundestr. 101.

München. Bureau der Zahlstelle: Kapuzinerstr. 7/0, 1. Et., Telephon 6699. Sprechstunden von 10 bis 12 und von 5 bis 7½ Uhr. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auszahlung der Reiseunterstützung von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Versammlung jeden ersten Mittwoch im Monat in den „Zentralsälen“, Neuturmstr. 1, 1. Stock. Verkehrslokal und Arbeitsnachweis: Kapuzinerstr. 7/0. Zentralherberge: Pesenbachstr. 4a.

Nürnberg. Bureau der Zahlstelle: Breitegasse 25/27, 2. Et., Mlb., Zimmer 15. Daselbst Auszahlung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Versammlungen jeden ersten Dienstag im Monat in der „Goldenen Rose“, Webersplatz 6. Zentralherberge: Gewerkschaftshaus, „Sistortscher Hof“, Neuegasse 13. Arbeit suchende Kameraden werden ersucht, den Arbeitsnachweis, Fabrikstraße 3, zu meiden und sich im Zahlstellenbureau zu melden.

Wilhelmshaven u. Umg. Bureau: Bant, Rüstringerstr. 28, pt. Geöffnet: Wochentags von 7 bis 8 Uhr abends. Zugereiste haben sich vor dem Umschauen nach Arbeit im Bureau zu melden.

Verleger: Fr. Schrader, verantwortlicher Redakteur: August Bringmann, Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.